

BRANDSCHUTZKONZEPT

NACH § 9 BAUPRÜFVERORDNUNG (BauPrüfVO)

Stand: 12.01.2026

BAUVORHABEN: Erweiterung
Dechant-Wessing-Schule

BAUORT/STRASSE: Dechant-Wessing-Straße 28
48231 Warendorf

BAUHERR: Stadt Warendorf
Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf

ENTWURFSVERFASSER:

**ZUSTÄNDIGE BRANDSCHUTZ-
DIENSTSTELLE:** Brandschutzdienststelle der
Stadt Warendorf

AZ: F-24-149- Li/Ha -

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORBEMERKUNGEN	- 4 -
2.	OBJEKTBESCHREIBUNG	- 4 -
3.	BAURECHTLICHE EINORDNUNG	- 7 -
4.	BRANDSCHUTZKONZEPT	- 8 -
4.1	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	- 8 -
4.2	Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie Nachweis der Löschwasserversorgung	- 10 -
4.3	Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen	- 10 -
4.4	System der äußeren und inneren Abschottung in Brandabschnitte, System der Rauchabschnitte mit Angaben zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen	- 11 -
4.4.1	Äußere Abschottung	- 11 -
4.4.2	Innere Abschottung	- 11 -
4.4.2.1	Innere Brandwände	- 11 -
4.4.2.2	Notw. Treppen / notw. Treppenräume	- 12 -
4.4.2.3	Notw. Flure	- 24 -
4.4.2.4	Lernbereich	- 25 -
4.4.2.5	Trennwände	- 27 -
4.4.2.6	Aufzüge	- 29 -
4.4.2.7	Tragende Konstruktion und Decken	- 30 -
4.4.2.8	Dächer	- 33 -
4.4.2.9	Außenwände	- 33 -
4.4.3	Rauchabschnitte	- 34 -
4.5	Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Grundstück und im Gebäude	- 35 -
4.5.1	Rettungswege auf dem Grundstück	- 35 -
4.5.2	Rettungswege im Gebäude	- 35 -
4.6	Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen im Bereich von Rettungswegen	- 39 -
4.6.1	Leitungsanlagen	- 39 -
4.6.1.1	Durchdringungen brandschutztechnisch bemessener Bauteile	- 40 -
4.6.1.2	Leitungsanlagen in Rettungswegen	- 41 -
4.6.1.3	Messeinrichtungen und Verteiler in Rettungswegen	- 42 -
4.6.2	Heizungsanlage	- 43 -
4.7	Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen	- 45 -

4.8	Lage, Anordnung und Bemessung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	- 46 -
4.9	Alarmierungseinrichtungen / Brandmeldeanlagen	- 46 -
4.10	Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung	- 48 -
4.10.1	Feuerlöscher	- 48 -
4.10.2	Trockene Steigleitungen und Wandhydranten	- 49 -
4.10.3	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	- 49 -
4.10.4	Gebäudefunkanlagen	- 49 -
4.11	Sicherheitsstromversorgung/Blitzschutzanlage	- 49 -
4.11.1	Sicherheitsstromversorgung	- 49 -
4.11.2	Blitzschutzanlage	- 50 -
4.12	Hydrantenpläne	- 50 -
4.13	Feuerwehrpläne/ Flucht- und Rettungspläne/ Erschließungspläne	- 50 -
4.13.1	Feuerwehrpläne	- 50 -
4.13.2	Flucht- und Rettungspläne	- 50 -
4.13.3	Erschließungspläne	- 51 -
4.14	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung	- 51 -
4.15	Sicherheitsbeleuchtung	- 52 -
4.16	Abweichungen/Erleichterungen	- 53 -
4.17	Verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen	- 72 -
4.18	Anlagenverzeichnis	- 72 -

1. VORBEMERKUNGEN

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude besonderer Art oder Nutzung nach § 50 BauO NRW 2018.

Gemäß § 70 (2) Satz 3 BauO NRW 2018 ist mit den Bauvorlagen für große Sonderbauten gemäß § 50 (2) BauO NRW 2018 ein Brandschutzkonzept einzureichen.

Der Unterzeichner wurde durch den Bauherrn beauftragt dieses Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO für das bestehende Objekt einschl. geplanter Erweiterung zu erstellen.

2. OBJEKTDESCHEIBUNG

Der Bauherr plant einen Teilabriss und Wiederaufbau sowie die Erweiterung/Aufstockung eines Gebäudebereiches der bestehenden Dechant-Wessing-Schule in Warendorf-Hoetmar.

Das Schulgebäude wird als Grundschule sowie als offene Ganztagschule (OGS) genutzt.

Das hier betrachtete Objekt besteht aus zwei Gebäudebereichen (Denkmal und Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung).

Der Bereich „Denkmal“ wurde dreigeschossig einschl. Kellergeschoss errichtet.

Der Bereich „Altbau“ wurde zweigeschossig einschl. Kellergeschoss errichtet. Im Zuge der Baumaßnahme wird das nicht genutzte Dachgeschoss sowie der erdgeschossige Verbindungsbau zurückgebaut und ein neues Obergeschoss sowie ein neuer Verbindungsbau errichtet. Siehe hierzu die Tektur des Entwurfsverfassers.

Folgende Nutzungen sind in den beiden Gebäudebereichen vorhanden und geplant:

Gebäudebereich – „Denkmal“

- Keine Umbaumaßnahme an der Gebäudekubatur sowie dem Haupttragwerk

KG:	Kellerräume, Batterieanlage Sicherbeleuchtung (SiBe), Brandmeldezentrale (BMZ)
EG:	MZR/ Kunstwerkstatt, Lehrerzimmer, Sekretariat, Büro Konrektor, Büro Schulleitung, Besprechungs- + Sanitätsraum, Sanitäranlagen
1.OG:	Klassenräume, Differenzierungsraum, Büro Hausmeister, Lehrerarbeitsraum, Büro Schulsozial-/Sonderpädagogik, Sanitäranlagen
DG:	Lehrmittelräume, Serverraum, Akten/Archiv

Gebäudebereich – „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“

- Erweiterung/Aufstockung

KG:	MZR/Aula, Stuhllager, Gruppenraum, Lagerräume, Heizung, Hausmeister, EDV/NSHV, Sanitäranlagen
EG:	Klassenräume, Differenzierungsräume, OGS, Speiseraum, Küche mit Essensausgabe, Lager/Kühlung, Sanitäranlagen Besprechungs- sowie Sanitätsraum
1.OG:	Klassenräume, Differenzierungsräume, Inklusionsraum, SLZ & Bücherei, Materialraum, Technik, Sanitäranlagen

Die maximalen Abmessungen des gesamten Gebäudes betragen nach Fertigstellung ca. 68,40 m x 49,90 m mit einer überbauten Fläche von ca. 1.264 m².

Gebäudebereich – „Denkmal“

Die maximalen Abmessungen des denkmalgeschützten Gebäudebereichs betragen ca. 37,50 m x 11,90 m mit einer überbauten Fläche von ca. 390 m².

Die tragende Konstruktion wurde im Kellergeschoss massiv, mit Innen- und Außenwänden sowie Stützen aus Mauerwerk bzw. Stahlbeton errichtet. Die Decke über dem Kellergeschoss wurde als Gewölbedecke mit freiliegenden Stahlträgern ausgeführt.

Die tragende Konstruktion wurde in den oberirdischen Geschossen massiv, mit Innen- und Außenwänden sowie Stützen aus Mauerwerk bzw. Stahlbeton errichtet.

Die Decken über den oberirdischen Geschossen wurden als Holzbalkendecken ausgeführt.

Das Dach wurde als Walmsatteldach mit einer Ziegeleindeckung errichtet. Die Dachkonstruktion besteht aus Holz.

Die Außenwände wurden in massiver Bauart zweischalig aus Mauerwerk mit einer Klinkerbekleidung erstellt.

Die innere Erschließung des Gebäudebereiches „Denkmal“ erfolgt über die Erschließungsflächen innerhalb der Nutzungsbereiche.

Die vertikale Erschließung erfolgt über zwei notw. Treppenräume und einer notw. Außentreppe.

Gebäudebereich – „Altbau einschl. Erweiterung/ Aufstockung“

Die maximalen Abmessungen des Gebäudebereichs „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ betragen ca. 33,00 m x 49,60 m mit einer überbauten Fläche von ca. 874 m².

Die tragende Konstruktion wurde im KG sowie in den oberirdischen Geschossen massiv, mit Innen- und Außenwänden sowie Stützen aus Mauerwerk bzw. Stahlbeton errichtet.

Die Decke über dem Kellergeschoss wurde als Stahlbetondecke ausgeführt.

Die tragende Konstruktion sowie die Decken in den Bereichen der Erweiterung/Aufstockung sind in einer Holzkonstruktion geplant.

Das Dach ist als Flachdach geplant.

Die innere Erschließung des Gebäudebereiches „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ erfolgt über die Erschließungsflächen innerhalb der Nutzungsbereiche.

Die vertikale Erschließung erfolgt über einen notw. Treppenraum, drei notw. Treppen als Außentreppen sowie über einen Aufzug.

Die barrierefreie Erschließung des Gebäudes erfolgt über ebenerdige Zugänge sowie über den Aufzug.

Die äußere Erschließung des Grundstückes erfolgt von Norden über die Dechant-Wessing-Straße. Von hier aus werden Flächen für die Feuerwehr

auf dem Grundstück angelegt, von denen aus alle Gebäudeteile fußläufig erreichbar sind.

Als Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr werden die umliegenden öffentlichen sowie die auf dem Gelände geplanten Verkehrsflächen angesetzt.

3. BAURECHTLICHE EINORDNUNG

Da es sich bei dem Objekt um eine selbstständig benutzbare bauliche Anlage handelt, die von Menschen betreten werden kann und geeignet ist dem Schutz von Menschen und Sachen zu dienen, stellt dieses ein Gebäude nach § 2 (2) BauO NRW 2018 dar.

Aufgrund der Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, von über 7,00 m über Geländeoberkante (GOK) und aufgrund der Größe der Nutzungseinheiten ist das Gesamtobjekt gemäß § 2 (3) BauO NRW 2018 als Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK 5) einzustufen.

Infolge der Nutzung des Gebäudes als Schule wird zur Beurteilung des Bauvorhabens neben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - **Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)** die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - **Schulbaurichtlinie (SchulBauR)** vom 17. November 2020 für das Gebäude angewendet.

Da die Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der höchsten Räume, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als 7 m jedoch weniger als 13 m über Geländeoberkante (GOK) beträgt und in jedem Geschoss Abschnitte im Sinne der Ziffer 4.1 SchulBauR von max. 600 m² ausgebildet werden, sind die Anforderungen für tragende und aussteifende Bauteile der Gebäudeklasse 4 (GK 4) anzuwenden.

Lediglich der im OG des Gebäudebereichs „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ geplante Lernbereich überschreitet mit seiner Bruttogrundfläche von ca. 608 m² die vorgeg. max. Grundfläche geringfügig.

Dieser Gebäudebereich wird mittels einer Brandwandersatzwand (hochfeuerhemmend unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung) sowie einer hochfeuerhemmenden Dachscheibe als eigener Brandabschnitt vom Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt.

Darüber hinaus wird der Gebäudebereich bzw. Brandabschnitt „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ aufgrund der Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, von weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK) nach den Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK 3) ausgeführt.

Siehe ergänzend hierzu die Abweichungen einschl. Kompensationsmaßnahmen in den nachfolgenden Kapiteln dieses Brandschutzkonzeptes.

Der Raum MZR/Aula im Kellergeschoss des Gebäudebereichs „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird für Veranstaltungen von max. 200 Personen genutzt. Des Weiteren erfolgen keine Veranstaltungen in dem Objekt mit mehr als 200 Besucher, die auf gemeinsame Rettungswege angewiesen sind.

Somit fällt das Gesamtobjekt nicht in den Anwendungsbereich der Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 1 – Versammlungsstätten –.

Die besonderen Belange, die sich aus der Nutzung durch Kinder im Grundschulalter ergeben, werden in diesem Brandschutzkonzept schutzzielorientiert behandelt.

Hinweis

Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten, die über den baurechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehen, wie z. B. Arbeitsschutzrecht, Versicherungsrecht, Explosionsschutz u. a., sind nicht Gegenstand der Betrachtungen in diesem Brandschutzkonzept.

4. BRANDSCHUTZKONZEPT

4.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Die äußere Erschließung des Grundstückes erfolgt von Norden über die Dechant-Wessing-Straße.

Von hier aus werden Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück angelegt, von denen aus alle Gebäudeteile fußläufig erreichbar sind.

Da die 1. und 2. Rettungswege aus dem Gebäude baulich sichergestellt werden, sind Aufstellflächen für tragbare Leitern sowie für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr nicht erforderlich – (§ 5 BauO NRW 2018).

Die Zugänge des Objektes können fußläufig von den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen auf dem Grundstück aus über im Wesentlichen geradlinig verlaufende befestigte Wege in einer ausreichend dimensionierten Breite erreicht werden.

Ggf. vorhandene Tore im Zuge dieser Zugangswege werden so erstellt und ausgerüstet, dass diese durch die Feuerwehr geöffnet werden können.

Das betrachtete Gebäude liegt in Teilen mehr als 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt – (§ 5 (1) BauO NRW 2018).

Aus diesem Grund wird auf dem Grundstück eine Feuerwehrezufahrt ausgewiesen. Die Ausführung erfolgt in einer Breite von mind. 3,0 m, im Bereich von Kurven mind. 5 m.

Die Aufstellfläche für den Feuerwehrangeriff auf dem Grundstück erhält eine Größe von mind. 12 m x 7 m.

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass diese durch Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden kann.

Die Neigung im Bereich der Zufahrt darf in Längsrichtung max. 10 % betragen. Stufen und Schwellen im Bereich der Zufahrt dürfen nicht mehr als 8 cm hoch sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen in einem Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig.

Sofern Sperrpfosten im Bereich der Zufahrt angeordnet werden, müssen diese durch die Feuerwehr geöffnet werden können (z. B. Dreikantschlüssel). In umgelegtem Zustand dürfen diese nicht höher als 8 cm sein.

Die vorgenannten Flächen für die Feuerwehr sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Flächen für die Feuerwehr werden ständig freigehalten und entsprechend gekennzeichnet.

Als Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr werden die umliegenden öffentlichen sowie die auf dem Gelände geplanten Verkehrsflächen angesetzt.

4.2 Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie Nachweis der Löschwasserversorgung

Gemäß den Richtwerten für den Löschwasserbedarf aus der Tabelle zum Arbeitsblatt W 405 des DVGW wird davon ausgegangen, dass der Löschwasserbedarf für das vorgenannte Gebäude bei 48 m³/Std. über einen Zeitraum von 2 Stunden liegt.

Der Löschwasserbedarf soll durch Entnahme aus dem öffentlichen Netz sichergestellt werden.

Gemäß Schreiben der Gelsenwasser AG können 96 m³/Std. Löschwasser den Hydranten der Umgebung (bis 300 m) entnommen werden.

Die Hydrantenstandorte können dem beiliegenden Hydrantenplan entnommen werden.

Die Versorgung mit ausreichend Löschwasser ist somit sichergestellt.

4.3 Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteinrichtungen

Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind nicht erforderlich, da im Gebäude umwelt- und wassergefährdende Stoffe und Substanzen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1-3 gemäß Richtlinien zur Bemessung von Löschwasserrückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) nicht gelagert und/oder verwendet werden.

Hinweis

Verpflichtungen zur Rückhaltung oder ordnungsgemäßen Entsorgung von mit wasser- oder umweltgefährdenden Stoffen kontaminiertem Löschwasser, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) oder anderen, über den erforderlichen vorbeugenden baulichen Brandschutz hinausgehenden Vorschriften ergeben, sind nicht Gegenstand der Betrachtungen in diesem Brandschutzkonzept.

4.4 System der äußeren und inneren Abschottung in Brandabschnitte, System der Rauchabschnitte mit Angaben zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen

4.4.1 Äußere Abschottung

Die erforderlichen Abstände von 2,50 m zu Nachbargrenzen bzw. 5 m zu bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden sind für das Gesamtgebäude eingehalten, so dass die Anordnung von Brandwänden als Gebäudeabschlusswände nicht erforderlich ist – (§ 30 (2) BauO NRW 2018).

4.4.2 Innere Abschottung

4.4.2.1 Innere Brandwände

Die maximalen Abmessungen des Gesamtgebäudes betragen rd. 49,90 m x 68,40 m mit einer überbauten Fläche von rd. 1.264 m².

Das Gebäude wird in die zwei nachfolgenden Brandabschnitte unterteilt:

BA 1 „Denkmal“

37,50 m x 11,90 m – rd. 390 m²

BA 2 „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“

33,00 m x 49,60 m – rd. 874 m²

Als Brandabschnittstrennung ist eine Wand, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ist, für das Gebäude nach § 30 (3) BauO NRW 2018 i. V. m. Ziffer 4.1 und 4.2 SchulBauR zulässig (Brandwandersatzwand).

Im Bestand ist eine Massivbauwand zwischen Gebäudebereich „Denkmal“ und „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ ausgeführt, die aufgrund Ihrer Bauweise (37er Mauerwerkswand) der Feuerwiderstandsklasse hochfeuerhemmend mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung entspricht – Brandwandersatzwand.

Die Nutzungsbedingt erforderliche Öffnung in dieser Wand wird mit einer 60S-Tür (hochfeuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) versehen.

(I) Abweichend zu § 30 (5) BauO NRW 2018 ist die Brandwandersatzwand nicht durchgängig bis 0,3 m über dem höher liegenden Dach des „Denkmals“ geführt.

Zur Kompensation wird im dortigen 5,0m-Bereich des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“ die Dachscheibe (Brandbeanspruchung von unten und oben) einschl. derer tragenden sowie aussteifenden Bauteile hochfeuerhemmend ausgeführt.

Die Dachhaut in diesem Bereich wird gegen Entflammen geschützt (z. B. 5 cm Grobkiesauflage) und die dortige Gefälledämmung wird nichtbrennbar ausgeführt.

Somit wird einer Brandübertragung über einen Brandabschnitt hinaus im Sinne des Schutzziels des § 30 (1) BauONRW 2018 vorgebeugt.

Eine Ecküberschlagssituation nach § 30 (6) BauO NRW 2018 liegt hier nicht vor.

Der Verlauf der zuvor beschriebenen Brandabschnittstrennung ist den beigefügten Brandschutzkonzeptplänen zu entnehmen.

4.4.2.2 Notw. Treppen / notw. Treppenräume

Folgende Treppen sind in dem Objekt vorhanden und werden neu errichtet:

BA 1 – Gebäudebereich „Denkmal“

Notw. Treppe 1	KG - 2.OG/DG	innerhalb notw. Treppenraum (vorh.)
Notw. Treppe 2	KG - 2.OG/DG	innerhalb notw. Treppenraum (vorh.)
Notw. Treppe 7	GOK - EG	notw. Außentreppe (vorh.)

BA 2 – Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“

Notw. Treppe 3	KG - 1.OG	innerhalb notw. Treppenraum (vorh.)
Notw. Treppe 4	GOK - 1.OG	Außentreppe (neu)
Notw. Treppe 5	KG - GOK	Außentreppe (vorh.)
Notw. Treppe 6	KG - GOK	Außentreppe (vorh.)

Des Weiteren werden und sind gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan notw. Treppen, über die Rettungswege führen, innerhalb der jeweiligen Teilnutzeinheiten zur Überbrückung von geringen Höhenversätzen ausgeführt.

Die im Brandschutzkonzeptplan dargestellten Erschließungstreppen dienen ausschließlich der Erschließung und werden nicht als Rettungswege ausgewiesen.

Hierdurch ist die Zugänglichkeit für alle Geschosse des Objektes gegeben und alle Geschosse sind bzw. werden in einem Zuge erschlossen – § 34 (1) und (3) BauO NRW 2018).

Einschiebbare Treppen sowie Rolltreppen sind nicht vorhanden und geplant – (§ 34 (2) BauO NRW 2018).

(II) Abweichend zu § 34 (4) BauO NRW 2018 wurden die tragenden und aussteifenden Teile einschließlich des Treppenlaufes der notw. Treppen 1 und 2 vom 1.OG bis 2.OG/DG aus Holz ohne Feuerwiderstand erstellt.

Die restlichen Teile der notw. Treppen 1 und 2 wurden vom KG bis zum 1.OG massiv in mind. feuerhemmender Bauweise erstellt – (§ 34 (4) BauO NRW 2018).

Bei den notw. Treppen 1 und 2 handelt es sich um eine denkmalgeschützte Bestandssituation, an der im Zuge der geplanten Umbaumaßnahme keine Änderungen erfolgen.

Zur Kompensation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Des Weiteren ist begünstigend zu berücksichtigen, dass dieser Gebäudebereich „Denkmal“ aus drei oberirdischen Geschossen besteht und im 2.OG bzw. DG keine Aufenthaltsräume gem. § 2 (7) BauO NRW 2018 angeordnet werden.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Alle weiteren notw. Treppen sind und werden gem. § 34 (4) BauO NRW 2018 feuerhemmend sowie auch nichtbrennbaren Baustoffen erstellt.

Die notw. Treppen 1-7 sind bzw. werden mit einer Laufbreite von i. L. mind. 1,20 m erstellt – (Ziffer 5.8 SchulBauR).

Durch diese Breiten ist in dem betrachteten Gebäude auch der größte zu erwartende Verkehr berücksichtigt – (§ 34 (5) BauO NRW 2018).

Siehe hierzu auch den Nachweis für die nutzbare Breite der Rettungswege im Kapitel 4.5.2 dieses Brandschutzkonzeptes.

Die notw. Treppe 1 sowie 2 ist jeweils in einem eigenen, vom KG bis 2.OG/DG durchgehenden notw. Treppenraum angeordnet - (§ 35 (1) BauO NRW 2018).

Die notw. Treppe 3 ist ebenfalls in einem eigenen, vom KG bis 1.OG durchgehenden notw. Treppenraum angeordnet.

Bei den notw. Treppen 4, 5, 6 und 7 handelt es sich um Außentreppen, für die kein eigener notw. Treppenraum erforderlich ist.

Die Entfernung aus allen Bereichen des Gebäudes bis zu einem notw. Treppenraum oder Ausgang ins Freie liegt bei max. 35 m. Die notwendigen Treppenräume wurden bzw. werden gleichmäßig über das Gebäude verteilt – (§ 35 (2) BauO NRW 2018).

Siehe auch hierzu den Nachweis für die zulässige Rettungsweglänge im Kapitel 4.5.2 dieses Brandschutzkonzeptes.

Die notw. Treppenräume 1, 2 und 3 weisen im EG jeweils einen Ausgang unmittelbar ins Freie gem. § 35 (3) BauO NRW 2018 auf. Räume zwischen notw. Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sind nicht vorhanden und nicht geplant.

(III) Abweichend zu § 35 (4) sind die Wände der notw. Treppenräume 1 sowie 2 in partiellen Bereichen nicht in der Bauart Brandwand ausgeführt. Bedingt durch den geschossweisen Versatz der Treppenraumwände besteht im Bereich der Holzbalkendecken ebenfalls kein Raumabschluss in der Bauart Brandwand. Zur genauen Verortung siehe die beigegefügtten Brandschutzkonzeptpläne.

Die vorgen. partiellen Bereiche der Treppenraumwände sind feuerbeständig erstellt und die verputzten Holzbalkendecken weisen eine feuerhemmende Feuerwiderstandsklasse auf. Hierbei handelt es sich um eine denkmalgeschützte Bestandssituation, an der im Zuge der Baumaßnahme keine Änderungen erfolgen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser Gebäudebereich „Denkmal“ aus drei oberirdischen Geschossen (EG-2.OG/DG) mit OKFF des Raumes, wo ein Aufenthaltsraum möglich ist, von 8,29 m über GOK besteht und die Einordnung in die Gebäudeklasse 5 aufgrund der üppigen Deckenhöhen erfolgt.

Des Weiteren werden dort im 2.OG bzw. DG keine Aufenthaltsräume gem. § 2 (7) BauO NRW 2018 angeordnet.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet. Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Aufgrund der zuvor genannten Maßnahmen werden aus Sicht des Unterzeichners bezüglich der nicht vollständigen Ausführung der Treppenraumabtrennung in der Bauart von Brandwänden keine Bedenken gesehen.

(IV) Abweichend zu § 35 (4) werden die Wände des notw. Treppenraumes 3 im Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/ Aufstockung“ nach den Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK 3) bewertet.

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden.

Die Treppenraumwände sind und werden entsprechend in den oberirdischen Geschossen mind. feuerhemmend ausgeführt.

Im KG sind die Treppenraumwände als 37er Mauerwerk sowie die dortige Decke in Stahlbetonbauweise errichtet, so dass hier ein feuerbeständiger Raumabschluss besteht.

Der obere Abschluss der notw. Treppenräume 1 und 2 im „Denkmal“ werden im Zuge dieser Baumaßnahme feuerbeständig ertüchtigt.

Der obere Abschluss des notw. Treppenraumes 3 im „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ ist da Dach.

(V) Abweichend zu § 35 (5) BauO NRW 2018 bestehen die Bodenbeläge in den notw. Treppenräumen 1 und 2 in Teilbereichen aus Linoleum und Holzparkett (normalentflammbar).

Hierbei handelt es sich um eine denkmalgeschützte Bestandssituation, an der im Zuge der Umbaumaßnahme keine Änderungen erfolgen.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Aufgrund der zuvor genannten Maßnahmen werden aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken bezüglich der in Teilbereichen des notw. Treppenraumes vorhandenen normalentflammbaren Bodenbeläge gesehen.

Die Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten sind in den notw. Treppenräume 1 und 2 aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt – (§ 35 (5) BauO NRW 2018).

Die Bodenbeläge innerhalb des notw. Treppenraumes 3 werden mind. schwerentflammbar und die übrigen Bauteile nichtbrennbar ausgeführt – (§ 35 (5) BauO NRW 2018).

Die notw. Treppenräume werden frei von Brandlasten gehalten.

Im Nachfolgenden werden die vorhanden bzw. geplanten Öffnungsverschlüsse der notwendigen Treppenräume aufgeführt – (§ 35 (6) BauO NRW 2018):

Legende:

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| 60 S | - | hochfeuerhemmend, rauchdicht, selbstschließend |
| 30 S | - | feuerhemmend, rauchdicht, selbstschließend |
| S _a C5 | - | dicht- und selbstschließend |
| S _a C5 u. BD | - | dicht- und selbstschließend mit Bodendichtung |
| fh | - | feuerhemmend |
| (1) | - | historisch erhaltenwürdiges Holz-Glas-Türelement mit dreiseitiger Zargendichtung und Bodendichtung und Obentürschließer (siehe nachfolgende Abweichung) |

Bezeichnung	vorhanden	geplant	bei Erneuerung
-------------	-----------	---------	----------------

Notw. Treppenraum 1 – Gebäudebereich „Denkmal“ BA 1

Kellergeschoss

- zum Flur	fh	-	30S
------------	----	---	-----

Erdgeschoss

- zum Flur	-	S _a C5	-
------------	---	-------------------	---

Obergeschoss

- zum Flur	(1)	-	-
- zu Sanitärräume	-	2x S _a C5 u. BD	-

Dachgeschoss

- zum Flur	-	30 S	-
------------	---	------	---

Notw. Treppenraum 2 – Gebäudebereich „Denkmal“ BA 1

Erdgeschoss

- zum Flur BA2	-	60 S	-
- zum Flur	S _a C5 u. BD	-	-
- zu MZR/Kunstwerk.	S _a C5 u. BD	-	-
- zum Lehrerzimmer	S _a C5 u. BD	-	-

Obergeschoss

- zum Flur	-	30 S	-
------------	---	------	---

Dachgeschoss

- zum Flur	-	30 S	-
------------	---	------	---

Notw. Treppenraum 3 – Gebäudebereich „Altbau“ BA 2

Kellergeschoss

- zum Flur	-	30 S	-
- zu MZR/Aula	-	30 S	-

Erdgeschoss

- zum Lernbereich	-	30 S	-
-------------------	---	------	---

Obergeschoss

- zum Lernbereich	-	30 S	-
-------------------	---	------	---

(VI) Abweichend zu § 35 (6) BauO NRW 2018 wurde in dem Gebäudebereich „Denkmal“ zwischen dem notw. Treppenraum 1 und dem angrenzenden Flur im 1.OG in voller Wandbreite sowie -höhe (> 2,5 m) ein Holz-Glastürelement ohne klassifizierten Feuerwiderstand ausgeführt.

Hierbei handelt es sich um eine bauaufsichtlich genehmigte und denkmalgeschützte Bestandssituation, an der im Zuge der geplanten Umbaumaßnahme keine Änderungen erfolgen.

Die Verglasung des Oberlichts wurde zu seiner Zeit beidseitig mit Gipskarton verschlossen. Die Türblätter aus Holz wurden jeweils mit einer

dreiseitigen Zargendichtung, einer absenkbaren Bodendichtung sowie einem Obentürschließer versehen.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Darüber hinaus wird vor dieser Türanlage eine brandlastenfreie Schleuse mit feuerhemmenden Wänden sowie SaC5 Türen (dicht- und selbstschließend) ausgebildet.

Bedingt hierdurch wird eine Brandübertragung sowie ein Rauchdurchtritt erschwert, so dass die zuvor genannten Gipskartonplatten im Bereich des Oberlichtes dieses Holz-Glastürelements zurückgebaut werden. Die Zargen- sowie absenkbaren Bodendichtungen als auch der Obentürschließer bleiben hier bestehen.

Durch diese Maßnahmen wird der denkmalgeschützte Ursprungszustand wieder hergestellt, ohne das Sicherheitsniveau zu senken.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende

Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Aufgrund der zuvor genannten Maßnahmen und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes werden aus Sicht des Unterzeichners hier keine Bedenken gesehen.

(VII) Abweichend zu § 35 (6) BauO NRW 2018 wird in dem Gebäudebereich „Denkmal“ zwischen dem notw. Treppenraum 2 und dem angrenzenden Flur im 1.OG in voller Wandbreite sowie -höhe (> 2,5 m) ein zugelassenes 30S-Türelement (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) mit feststehendem Seitenteil und Oberlicht ausgeführt.

Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser Gebäudebereich „Denkmal“ aus drei oberirdischen Geschossen (EG-2.OG/DG) mit OKFF des Raumes, wo ein Aufenthaltsraum möglich ist, von 8,29 m über GOK besteht und die Einordnung in die Gebäudeklasse 5 aufgrund der üppigen Deckenhöhen erfolgt.

Des Weiteren werden dort im 2.OG bzw. DG keine Aufenthaltsräume gem. § 2 (7) BauO NRW 2018 angeordnet.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Darüber hinaus schließen an diese 30S-Türanlage brandlastenfreie bzw. -arme Erschließungsbereiche an, so dass im Brandfall nicht von einer direkten thermischen Beanspruchung dieser Türelemente auszugehen ist, die zu einem Versagen vor Eintreffen der Feuerwehr führen würden.

(VIII) Abweichend zu § 35 (6) BauO NRW 2018 wird in dem Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ zwischen dem notw. Treppenraum 3 und den angrenzenden Lernbereichen im EG sowie OG in voller Wandbreite sowie -höhe (> 2,5 m) ein zugelassenes 30S-Türelement (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) mit feststehendem Seitenteil und Oberlicht ausgeführt.

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung einen feuerhemmenden Raumabschluss zu gewähren, wäre erfüllt.

Aus den vorgen. Gründen werden aus Sicht des UZ bzgl. der oben aufgeführten Abweichung keine Bedenken gesehen.

Alle weiteren Feuerschutzabschlüsse sind und werden gem. den Anforderungen des § 35 (6) BauO NRW 2018 ausgeführt.

Alle weiteren SaC5-Türen (dicht- und selbstschließend) in dem Objekt sind sowie werden im Sinne des § 35 (6) BauO NRW 2018 ohne feststehenden Seitenteil und ohne Oberlicht errichtet.

Die notw. Außentreppe 4 wird gem. beigefügter Brandschutzkonzeptpläne mittels feuerhemmender Bauteile geschützt, so dass im Sinne der Ziffer 5.1 SchulBauR diese im Brandfall nicht gefährdet ist.

Darüber hinaus wird im KG „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ das Fenster des Stuhllagers feuerbeständig geschlossen, so dass der offene Treppenlauf im Außenbereich als Weiterführung des notw. Treppenraumes ebenfalls gesichert ist.

Die notw. Außentreppe 7 ist im Bestand in geschlossener Stahlbetonbauweise ausgeführt, so dass hier ebenfalls von einer feuerbeständigen Abschirmung gegenüber dem KG ausgegangen wird.

Weitere Sicherungen im Sinne der Ziffer 5.1 SchulbauR i. V. m. § 35 (1) BauO NRW 2018 sind für die Außentreppe nicht erforderlich.

Aufgrund der Nutzung als Schule wird in den notw. Treppenräumen 1-3 eine Sicherheitsbeleuchtung angeordnet.

(IX) Abweichend zu § 35 (8) BauO NRW 2018 wird die Entrauchung der notw. Treppenräume 1-3 nicht vollumfänglich, wie für ein Gebäude der GK 5 erforderlich, sichergestellt

Die notw. Treppenräume 1 und 2 werden an oberster Stelle mit Öffnungen zur Rauchableitung (RA) mit einem freien Öffnungsquerschnitt von jeweils mind. 1,0 m² ausgestattet. Je vorgeh. Treppenraum werden Bedienstellen im EG sowie 2.OG/DG ausgeführt.

Die Bedienstellen sowie der Öffnungsmechanismus werden als akkugepuffertes System erstellt, um bei Stromausfall bzw. -abschaltung mind. ein einmaliges Öffnen zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Maßnahme wird die Bestandssituation (Entrauchung über abgeschlossene Fenster – zur Absturzsicherung) im „Denkmal“ deutlich verbessert. In Anbetracht dessen, dass es sich hier um drei oberirdische Geschosse handelt, wird aus Sicht des UZ hierdurch die Entrauchung im Sinne des § 35 (8) BauO NRW 2018 sichergestellt.

Im „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird die Entrauchung im notw. Treppenraum 3 mittels eines händig offenbarem Fenster im OG mit einem freien Öffnungsquerschnitt von mind. 0,5 m² sichergestellt. Hierbei handelt es sich um einen notw. Treppenraum, der sich über zwei oberirdische Geschosse erstreckt, so dass hier in Anlehnung an Gebäude der GK 3 ausreichend Maßnahmen getroffen sind.

Die Zuluft zur Entrauchung wird in allen notw. Treppenträumen über den jeweiligen Aus-/Eingang im EG gewährt.

4.4.2.3 Notw. Flure

(X) Abweichend zu § 36 (1) BauO NRW 2018 werden in dem Gebäudebereich „Denkmal“ keine notw. Flure ausgebildet.

Zur Kompensation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils kleiner 200 m² und über einen eigenen notw. Treppenraum erschlossen werden.

Aufgrund der vorgen. baulichen sowie anlagentechnische Maßnahmen werden im Brandfall eine ungehinderte Selbstrettung der betroffenen

Personen sowie effektive Brandbekämpfung seitens der Feuerwehr ermöglicht.

(XI) Abweichend zu § 36 (1) BauO NRW 2018 werden im „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ ebenfalls keine notw. Flure ausgebildet.

Im EG sowie OG werden Lernbereiche nach Ziffer 3.2 SchulBauR angeordnet, des Weiteren wird im EG eine Mensa kleiner 200 m² mit unabhängigen baulichen Rettungswegen ausgebildet und der große Raum „MRZ/Aula“ im KG dient für Veranstaltungen von max. 200 Besuchern, so dass für diese Teilnutzungseinheiten notw. Flure nicht erforderlich sind.

Um in der angrenzenden Teilnutzungseinheit im KG des „Altbaus“ auf notw. Flure zu verzichten, wird dieser mittels feuerbeständiger Massivbauwände und 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) sowie 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) in weitere Teilbereiche unterteilt. Siehe hierzu die beigefügten Brandschutzkonzeptpläne.

In dieser Teilnutzungseinheit werden zwei Aufenthaltsräume angeordnet – „Gruppenraum ÜMI“ als Raumverbund mit „Küche ÜMI“ und „Hausmeister“. Dem vorgeh. Raumverbund steht als Rettungsweg ein Ausgang unmittelbar ins Freie sowie mittelbar der notw. Treppenraum 3 zur Verfügung. Der Hausmeisterraum kann unmittelbar über einen Ausgang ins Freie unter 15 m Entfernung entfluchtet werden.

Hier ist begünstigend zu berücksichtigen, dass diese Teilnutzungseinheit bzw. das gesamte dortige KG aufgrund der großräumigen Abgrabungen und der entsprechenden Zugänglichkeit auf der Südseite nahezu als ebenerdig betrachtet werden kann.

Aufgrund der zuvor genannten Gründe werden aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken bezüglich des Verzichtes auf notw. Flure gesehen.

4.4.2.4 Lernbereich

Gem. Ziffer 3.2 SchulBauR werden im Erdgeschoss und im Obergeschoss des Gebäudebereiches „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ Lernbereiche angeordnet.

Im Erdgeschoss werden zwei Lernbereiche jeweils kleiner 600 m² angeordnet – (Ziffer 4.3 SchulBauR).

(XII) Abweichend zu Ziffer 4.3 beträgt die Bruttogrundfläche des geplanten Lernbereichs im OG „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ ca. 608 m² (< 600 m²).

Da es sich hierbei nur um eine geringfügige Überschreitung von ca. 8 m² bzw. 1,3 % (608 m²/600 m²) handelt und der homogen verteilten vertikalen Erschließung in Form eines notw. Treppenraumes und einer gesicherten notw. Außentreppe, werden aus Sicht des UZ keine Bedenken.

Darüber hinaus ist begünstigend zu berücksichtigen, dass der dort angrenzende Raum Technik für die Lüftungsanlagen feuerhemmend abgetrennt wird.

(XIII) Abweichend zu Ziffer 4.2 SchulBauR i. V. m. § 27 (1) BauO NRW 2018 werden die Trennwände zu den Lernbereichen nicht hochfeuerhemmend ausgeführt.

Die geplanten Lernbereiche werden mittels notw. Treppenräume sowie feuerhemmender Wände einschl. 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) abgetrennt.

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung einen feuerhemmenden Raumabschluss zu gewähren, wäre erfüllt.

Aus den vorgeh. Gründen werden aus Sicht des UZ bzgl. der oben aufgeführten Abweichung keine Bedenken gesehen.

In den Lernbereichen werden gem. Ziffer 5.5 SchulBauR Hauptgänge in einer Mindestbreite von 1,20 m angeordnet.

Über die Hauptgänge kann der notw. Treppenraum 1 sowie die notw. Treppe 4 im Obergeschoss erreicht werden.

Die Hauptgänge werden gekennzeichnet, so dass sie jederzeit erkennbar sind. Zudem werden die Hauptgänge ständig freigehalten.

Gem. Ziffer 4.6 SchulBauR ist es nicht notwendig, dass man aus jedem Bereich alle Räume einsehen kann. Das Ziel ist nicht eine uneingeschränkte Rundumsicht innerhalb des Lernbereiches, sondern dass ein Brandereignis außerhalb des jeweiligen Raumes frühzeitig wahrgenommen wird.

In den Lernbereichen erhalten sämtliche Aufenthaltsräume Glastüren und Glastüren mit Seitenteilen aus Glas, so dass gemäß Ziffer 1 sowie 4.6 SchulBauR Sichtverbindungen bestehen und dem Schutzziel entsprechend ein Brandereignis außerhalb des jeweiligen Raumes frühzeitig wahrgenommen werden kann.

Der Verlauf der zuvor beschriebenen Abtrennungen einschl. Öffnungsverschlüsse sowie die Sichtverbindungen sind den beigefügten Brandschutzkonzeptplänen zu entnehmen.

4.4.2.5 Trennwände

Die Trennwände im „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ werden in den oberirdischen Geschossen feuerhemmend ausgeführt und im KG feuerbeständig.

Die Öffnungsverschlüsse in diesen Wänden werden als 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) als auch 30-Türen (feuerhemmend, dicht- und selbstschließend) ausgeführt.

Siehe hierzu auch das vorherige Kapitel 4.4.2.4 dieses Brandschutzkonzeptes.

Der Aufstellraum für den Brennofen im dortigen KG wird mit feuerbeständigen Umfassungsbauteilen (Wände und Decke) einschl. einer 30S-Tür (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) im Sinne der Ziffer 3.4 SchulBauR abgetrennt.

Der Aufstellraum der Holzpellettheizung im KG „Altbau“ wird ebenfalls mit feuerbeständigen Umfassungsbauteilen (Wände und Decke) einschl. einer 30-Tür (feuerhemmend, dicht- und selbstschließend) abgetrennt. Siehe Kapitel 4.6.2 dieses Brandschutzkonzeptes.

Zur Kompensation von Abweichungen werden im „Denkmal“ je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Die hochfeuerhemmende Trennwand im dortigen EG wird im Zuge der Baumaßnahme versetzt, so dass diese im EG die Baukörper nicht mehr konstruktiv trennt.

Um dem entgegen zu wirken und die Konstruktion bzw. die Decken dieses Baukörpers zu schützen, wird die dortige Bestandsdecke im Bereich dieses Trennwandversatzes von unten hochfeuerhemmend ertüchtigt.

(XIV) Abweichend zu Ziffer 4.2 SchulBauR wird in der hochfeuerhemmenden Trennwand im EG „Denkmal“ eine feuerhemmende Festverglasung angeordnet.

Diese feuerhemmende Festverglasung wird mit den Abmessungen 2,50 m x 2,50 m ausgeführt, so dass diese Wandteilschwächung in Anlehnung an die max. zulässigen Abmessungen von Feuerschutzabschlüssen in notw. Treppenträumen gem. § 35 (6) BauO NRW 2018 aus Sicht des UZ für vertretbar gehalten wird.

Darüber hinaus wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Bedingt hierdurch wird im Brandfall von einer ungehinderten Selbstrettung der betroffenen Personen sowie von effektiven Brandbekämpfungsmaßnahmen seitens der Feuerwehr vor dem Versagen dieser feuerhemmenden Festverglasung ausgegangen.

Der Verlauf der zuvor beschriebenen Abtrennungen einschl. Öffnungsverschlüsse sind den beigefügten Brandschutzkonzeptplänen zu entnehmen.

4.4.2.6 Aufzüge

In dem Gebäudebereich „Denkmal“ ist kein Aufzug geplant.

In dem Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ ist ein Aufzug geplant.

Der Aufzug verbindet das Kellergeschoss mit dem Obergeschoss.

Der Aufzug erhält einen eigenen Fahrschacht – (§ 39 (1) BauO NRW 2018).

(XV) Abweichend zu § 39 (2) BauO NRW 2018 werden die Fahrschachtwände des Aufzuges in den oberirdischen Geschossen nicht in feuerbeständiger Bauweise erstellt. Im KG werden die Fahrschachtwände feuerbeständig ausgeführt.

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung einen feuerhemmenden Raumabschluss zu gewähren, wäre erfüllt.

Aus den vorgen. Gründen werden aus Sicht des UZ bzgl. der oben aufgeführten Abweichung keine Bedenken gesehen.

Die Fahrschachttüren in den Fahrschachtwänden werden so hergestellt, dass der Übertragung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Dies ist bei Verwendung von Fahrschachttüren nach DIN 18091 bzw. DIN EN 81-58 gewährleistet.

Der Aufzugsfahrschacht erhält gem. § 39 (3) BauO NRW 2018 an oberster Stelle eine Rauchabzugsöffnung mit einer freien Fläche von mind. 0,10 m².

4.4.2.7 Tragende Konstruktion und Decken

Gebäudebereich „Denkmal“ -BA 1

Da jedes Geschoss des betrachteten Gebäudebereiches durch hochfeuerhemmende Wände in Abschnitte kleiner 600 m² unterteilt wird, sind die Anforderungen für tragende und aussteifende Bauteile der Gebäudeklasse 4 (GK 4) anzuwenden – (Ziffer 4.1 SchulbauR).

Die tragenden und aussteifenden Bauteile wurden im Kellergeschoss sowie in den oberirdischen Geschossen in massiver Bauweise aus Mauerwerk bzw. Stahlbeton hergestellt und sind im Kellergeschoss feuerbeständig und in den oberirdischen Geschossen mind. hochfeuerhemmend – (§ 27 (1) und (2) BauO NRW 2018).

Im dortigen KG werden die freiliegenden Stahlträger der Gewölbedecke feuerbeständig ertüchtigt (z.B. Anstrich, Bekleidung).

Gem. erhaltener Angaben ist der Kriechkeller ebenfalls als Gewölbedecke mit im Mauerwerksgewölbe eingebetteten Stahlträgern errichtet, so dass hier die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden gesetzlichen Regelungen sowie technischen Standards (DIN 4102 Blatt 2: 1934) über die Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme von feuerbeständigen Decken ebenfalls umgesetzt wurden.

Des Weiteren ist der Kriechkeller nicht zugänglich und gem. erhaltener Angaben sind dort keine Leitungsanlagen o. ä. angeordnet, so dass dieser Bereich ungenutzt ist.

(XVI) Abweichend zu § 31 (1) BauO NRW 2018 sind die oberirdischen Decken im „Denkmal“ nicht hochfeuerhemmend ausgeführt.

Die Decken sind als verputzte Holzbalkendecken errichtet und entsprechen augenscheinlich einer feuerhemmenden Feuerwiderstandsklasse.

Hierbei handelt es sich um eine bauaufsichtlich genehmigte Bestandssituation, an der im Zuge der Umbaumaßnahme, neben der partiellen hochfeuerhemmenden Ertüchtigung im EG (Trennwandversatz), keine Änderungen erfolgen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser Gebäudebereich „Denkmal“ aus drei oberirdischen Geschossen (EG-2.OG/DG) mit OKFF des Raumes, wo ein Aufenthaltsraum möglich ist, von 8,29 m über GOK besteht und die Einordnung in die Gebäudeklasse 5 aufgrund der üppigen Deckenhöhen erfolgt.

Des Weiteren werden dort im 2.OG bzw. DG keine Aufenthaltsräume gem. § 2 (7) BauO NRW 2018 angeordnet.

Zur Kompensation und Verbesserung der genehmigten Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Aufgrund der zuvor genannten Aspekte bestehen aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken bezüglich der vorhandenen Holzbalkendecken.

Die Deckenanschlüsse werden durch dieses Brandschutzkonzept bzw. die geplante Umbaumaßnahme nicht verändert. Es wird davon ausgegangen, dass diese dem bei Errichtung der Bauteile gültigem Recht entsprechen.

Öffnungen in den Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind im Sinne des § 31 (4) BauO NRW nicht vorhanden.

Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“

Die tragenden sowie aussteifenden Bauteile und Decken sind im dortigen Kellergeschoss in feuerbeständiger Massivbauweise errichtet.

(XVII) Abweichend zu Ziffer 4.1 SchulBauR i. V. m. § 27 (1) u. 31 (1) BauO NRW 2018 werden die tragenden sowie aussteifenden Bauteile als auch die Decken der Erweiterung des „Altbaus“ nicht hochfeuerhemmend ausgeführt.

Der Bestandsbaukörper des „Altbaus“ ist in Massivbauweise (Stützen, Träger, Decken usw.) ausgeführt. Auf bzw. an diesem Massivbaukörper wird die „Erweiterung/Aufstockung“ aus einem feuerhemmendem Holztragwerk sowie aus feuerhemmenden Holzdeckenkonstruktionen errichtet.

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung einer feuerhemmenden Trag- sowie Deckenkonstruktion zu gewähren, wäre erfüllt.

Aus den vorgen. Gründen werden aus Sicht des UZ bzgl. der oben aufgeführten Abweichung keine Bedenken gesehen.

Die tragenden sowie aussteifenden Bauteile der hochfeuerhemmenden Dachscheibe (Brandabschnittstrennung) werden hochfeuerhemmend ausgeführt.

Die Anschlüsse der Decken an die Außenwände sind und werden so hergestellt, dass diese den Anforderungen, als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Sinne des § 31 (3) BauO NRW 2018 erfüllen. Es werden die entsprechenden Vorgaben der DIN 4102 umgesetzt.

Öffnungen in den Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind im Sinne des § 31 (4) BauO NRW nicht geplant.

4.4.2.8 Dächer

Gebäudebereich „Denkmal“

Das Dach wurde als Walmsattelholzdach mit einer Ziegeleindeckung errichtet.

Die Bedachung ist als harte Bedachung nach DIN 4102 bzw. nach DIN EN 13501 (Widerstand gegen Flugfeuer und strahlende Wärme) ausgeführt.

Anforderungen an die Tragkonstruktion des Daches bestehen nicht.

Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“

Das dortige Dach ist als Flachdach geplant.

Die Bedachung wird als harte Bedachung nach DIN 4102 bzw. nach DIN EN 13501 (Widerstand gegen Flugfeuer und strahlende Wärme) ausgeführt.

Anforderungen an die Tragkonstruktion des Daches bestehen nicht, sofern diese ausschließlich das Dach tragen sowie aussteifen.

Gem. beigefügter Brandschutzkonzeptpläne wird im 5,0m-Bereich des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“ die Dachscheibe (Brandbeanspruchung von unten und oben) einschl. derer tragenden sowie aussteifenden Bauteile hochfeuerhemmend ausgeführt.

4.4.2.9 Außenwände

Gebäudebereich „Denkmal“

Die Außenwände wurden in massiver Bauart zweischalig aus Mauerwerk mit einer Klinkerbekleidung erstellt.

Somit sind diese in all ihren Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt – (§ 28 BauO NRW 2018).

Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“

Die nichttragenden Außenwände einschl. der Oberflächen, Bekleidungen und Dämmstoffe werden in all ihren Teilen normalentflammbar erstellt.

(XVIII) Abweichend zu § 28 (2) und (3) BauO NRW 2018 werden die nichttragenden Außenwände und nichttragenden Teile der tragenden Außenwände ohne Feuerwiderstandsklasse normalentflammbar sowie die dortigen Oberflächen, Außenwandbekleidungen einschl. der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen normalentflammbar ausgeführt.

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK).

Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung wären erfüllt. Dem zufolge findet der Anhang 6 nach MVVTB für hinterlüftete Außenwandbekleidung ebenfalls keine Anwendung.

Aus Sicht des Unterzeichners werden somit keine Bedenken gesehen

4.4.3 Rauchabschnitte

Durch die Ausführung der in den Zeichnungen dargestellten und in diesem Konzept beschriebenen Wand- und Türausbildungen entstehen in sich abgeschlossene Rauchabschnitte, die aufgrund bestehender Erfahrung die notwendige Option zur Rettung gewährleisten.

4.5 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Grundstück und im Gebäude

4.5.1 Rettungswege auf dem Grundstück

Alle Ausgänge aus dem betrachteten Gebäude führen auf befestigte Flächen des Grundstückes. Ab hier sind ausreichend bemessene Flächen zum Sammeln und für einen geregelten Zugang zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden.

Die Rettungswege auf dem Grundstück werden ständig freigehalten.

Der Zugang für die Feuerwehr zum Grundstück wird jederzeit gewährleistet.

Auf dem Gelände wird eine Sammelstelle ausgewiesen, die als erster Anlaufpunkt im Brandfall dient, an der die vollständige Räumung des Gebäudes festgestellt und von der aus weitere Maßnahmen veranlasst werden können.

Eine beispielhafte Lage der Sammelstelle ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Die genaue Festlegung der Lage sowie Art und Ausführung der Kennzeichnung erfolgt im Aufgabenbereich des organisatorischen Brandschutzes.

4.5.2 Rettungswege im Gebäude

Gemäß § 33 (1) BauO NRW 2018 müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Nach § 33 (2) BauO NRW 2018 muss für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich,

- 1. wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum) oder*
- 2. für zu ebener Erde liegende Räume, die einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, der von jeder Stelle des Raumes in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist.*

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen Flur führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über eine Außentreppe ohne Treppenraum, über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie - Ziffer 5.1 SchulBauR.

Nach Ziffer 5.2 SchulBauR darf einer der beiden Rettungswege durch eine Halle führen. Diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und einem Ausgang ins Freie dienen.

Gemäß Ziffer 5.4 SchulBauR müssen für jeden Lernbereich in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen in angrenzenden Lernbereiche, notwendige Flure, in notwendigen Treppenräumen oder ins Freie verbunden sein. Die Rettungswege dürfen innerhalb eines Lernbereichs über einen Hauptgang führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppe ohne Treppenraum, über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

Gemäß § 35 (2) BauO NRW 2018 muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

Die 1. und 2. Rettungswege in dem Gebäude werden baulich sichergestellt.

Die Entfernung aus allen Bereichen des Gebäudes bis zu einem notw. Treppenraum oder Ausgang ins Freie liegt bei max. 35 m. Die Treppenräume sind gleichmäßig über das Gebäude verteilt – (§ 35 (2) BauO NRW 2018).

Die Rettungswegführung sowie Rettungsweglängen werden gem. vorgenannten Anforderungen umgesetzt und sind den beigefügten Brandschutzkonzeptplänen zu entnehmen.

Rettung motorisch und sensorisch eingeschränkter Menschen

Organisatorisch wird sichergestellt, dass Personen mit motorischen und/oder sensorischen Einschränkungen durch Personal über ein Brandereignis informiert und bei dem Verlassen des Gebäudes unterstützt werden.

Die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Rettungsmittel werden im Aufgabenbereich des organisatorischen Brandschutzes ermittelt, festgelegt und vorgehalten.

Allgemeines

Vor den Notausgängen werden keine Verschattungsvorrichtungen, wie z. B. Vorhänge, angebracht.

Verschattungssysteme im Bereich von baulichen Rettungswegen werden so ausgeführt, dass das Öffnen und Begehen der Rettungswege nicht behindert wird. Dies ist z. B. gewährleistet, wenn das entsprechende Verschattungssystem unmittelbar auf dem Öffnungsflügel angebracht ist.

Sofern Türen im Verlauf von Rettungswegen aus betrieblichen Gründen verschließbar ausgeführt werden sollen, erhalten diese Panikverriegelungen bzw. Notauf-Tasterschaltungen, die im Rettungsfall ein Öffnen der Tür jederzeit in Fluchtrichtung gewährleisten.

Türen im Verlauf von Rettungswegen bzw. Türen von Räumen, die für andere Räume als Rettungswege dienen, werden so ausgebildet, dass diese jederzeit zu öffnen sind (z. B. Blindzylinder, Panikschlösser, Fluchttürsteuerungen o. ä.). Dies wird insbesondere für die Rettungswegführung über den „Bypass“ Raum „MZR/Kunstwerkstatt“ EG „Denkmal“ gewährleistet.

Elektrische Verriegelungen von Türen werden gemäß den Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) ausgeführt.

Sofern Türen, die selbstschließend sein müssen, während der Betriebszeit offengehalten werden sollen, werden Feststellanlagen mit Rauchmeldern ausgeführt, die im Brandfall ein Schließen der Türen gewährleisten.

Automatische Schiebetüren - soweit diese zur Ausführung kommen - werden in Rettungswegen gemäß der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) so ausgestattet, dass sie im Notfall und bei Stromausfall automatisch auffahren.

Derzeit sind keine automatischen Schiebetüren im Zuge von Rettungswegen geplant.

(XIX) Abweichend werden nachfolgende Anforderungen der Ziffer 5.8 SchulBauR nicht eingehalten:

Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung

- ➔ KG „MZR/Aula“ Ausgang zu notw. Treppenraum i. L. 1,75 m > 1,60 m i. L. Treppenlaufbreite
- ➔ KG „Küche ÜMI“ Ausgang zum Erschließungsflur i. L. 0,85 < 0,9 m i. L. mind. erforderlich

Der Raum „MZ/Aula“ kann im Brandfall unmittelbar über einen Ausgang mit der lichten Breite von 1,30 m unmittelbar ins Freie verlassen werden. Des Weiteren ist bei einem Rettungsszenario über den notw. Treppenraum 3 aufgrund der großräumigen Fläche vor dem Treppenlauf bei dieser geringen Breitenüberschreitung von 0,15 m kein ungünstiger Rückstau im Brandfall zu erwarten.

Der Raum „Küche ÜMI“ wird ausschließlich vom Küchenpersonal genutzt, so dass sich dort keine Schüler aufhalten. Darüber hinaus steht dieser Raum in offener Verbindung zu dem angrenzenden „Gruppenraum ÜMI“, der einen Ausgang mit der lichten Breite von 1,30 m unmittelbar ins Freie besitzt und über einen Ausgang mit der lichten Breite von 0,9 m zum Erschließungsflur verlassen werden kann.

Auf Grund der vorgen. baulichen Situation werden aus Sicht des Unterzeichners hier keine Bedenken gesehen.

(XX) Abweichend zu Ziffer 7 SchulBauR schlagen die Zugangstüren im OG sowie die Ausgangstür im EG des notw. Treppenraumes 1 im „Denkmal“ entgegen der Fluchtrichtung auf. In Verbindung hiermit betragen die lichten Breiten der vorgen. Zugangstüren des notw. Treppenraumes 1 im OG abweichend von Ziffer 5.8 jeweils 0,8 m.

Bei diesen denkmalgeschützten sowie erhaltenswürdigen Türanlagen (Ausgang EG sowie Zugänge OG) handelt es sich um eine bauaufsichtlich genehmigte Bestandssituation, an der keine Änderungen erfolgen.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Vor den Zugängen im OG wird eine brandlastenfreie Schleuse mit feuerhemmenden Wänden sowie SaC5 Türen (dicht- und selbstschließend) ausgebildet. Darüber hinaus sind die beiden Zugänge unmittelbar nebeneinander mit den lichten Breiten von 0,8 m angeordnet. Der dortige Ausgang im EG aus dem notw. Treppenraum ins Freie bemisst i. L. 1,55 m.

Bedingt durch die zuvor beschriebenen Punkte sowie der moderaten Personenanzahl, die auf diesen Rettungsweg angewiesen sind und dass ein zweiter unabhängiger baulicher Rettungsweg zur Verfügung steht, wird im Brandfall von einer ungehinderten Selbstrettung ausgegangen.

Alle weiteren Türen sowie Rettungswege sind und werden gem. beigefügter Brandschutzkonzeptplänen vollumfänglich nach Ziffer 5.8, 6 sowie 7 SchulBauR ausgeführt.

Hinweis

An die Breite der Rettungswege sowie die Aufschlagrichtung von Türen können sich zusätzliche Anforderungen ergeben, wenn diese gleichzeitig Fluchtwege im Sinne der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind. Details hierzu können den technischen Regeln für Arbeitsstätten (z. B. ASR A2.3) entnommen werden.

4.6 Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen im Bereich von Rettungswegen

4.6.1 Leitungsanlagen

Bauteilöffnungen fanden Seitens des Unterzeichners nicht statt, so dass eine brandschutztechnische Bewertung der im Altbau vorhandenen Leitungsanlagen nicht erfolgt. Es wird angenommen, dass die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen für Leitungsanlagen umgesetzt wurden.

Für die neu zu erstellenden Leitungsinstallationen in dem Gebäude werden die Vorgaben der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) vom 10.02.2015, zuletzt

geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020, berücksichtigt und umgesetzt.

Im Nachfolgenden werden die grundlegenden Randbedingungen der MLAR aufgeführt; für Erleichterungen bzw. Sondersituationen wird auf die Regelungen der MLAR verwiesen.

Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

Bei Erstellung des Brandschutzkonzeptes lag die Ausführungs- und Detailplanung der Leitungsanlagen nicht vor.

4.6.1.1 Durchdringungen brandschutztechnisch bemessener Bauteile

Offen verlegte Leitungen (ohne Schächte/Kanäle) werden bei Durchdringung von brandschutztechnisch bemessenen Bauteilen mit Abschottungen versehen, die die Feuerwiderstandsklassifizierung des jeweils durchdrungenen Bauteiles aufweisen.

Sofern Leitungen ohne brandschutztechnische Abschottung durch feuerwiderstandsfähig bemessene Bauteile geführt werden sollen, werden diese innerhalb von nichtbrennbaren Installationsschächten oder -kanälen geführt, die einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit wie das durchdrungene Bauteil aufweisen.

Eine brandschutztechnische Schottung ist auch bei Leitungsdurchdringungen durch feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Wände unterhalb des Estrichs erforderlich.

Im Bereich unterhalb von Brandschutz- und Rauchschutztüren (unter Estrichniveau) in den vorgenannten Wänden wird die brennbare Dämmung getrennt und ein Streifen („Brandriegel“) in Wanddicke aus nichtbrennbarer Mineralwolle (Schmelzpunkt > 1.000 °C) ausgebildet, der den Bereich unterhalb des Estriches in voller Höhe ausfüllt.

Unter Berücksichtigung der Lage unterhalb des Zementestrichs, welcher mind. eine Schichtdicke von 45 mm aufweisen muss, wird der Ausbreitung von Feuer und Rauch durch vorgenannte Maßnahmen in hinreichender Weise vorgebeugt, sodass weitere Schottungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Estrichfugen im Bereich der Brand-/Rauchschutztüren werden mit nichtbrennbarer Mineralwolle (Schmelzpunkt > 1.000 °C) ausgefüllt.

4.6.1.2 Leitungsanlagen in Rettungswegen

Installationsschächte und -kanäle einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen werden in notw. Treppenräumen und notw. Fluren aus nichtbrennbaren Baustoffen und mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht, ausgeführt.

Die Abschlüsse werden umlaufend dichtschießend hergestellt. Für Befestigungen der Installationsschächte und -kanäle werden nichtbrennbare Baustoffe verwendet.

In notw. Fluren genügt für Installationsschächte (senkrecht), die keine Geschosdecken überbrücken, und Installationskanäle (waagrecht) einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen eine mind. nichtbrennbare und feuerhemmende Ausführung.

Unterdecken in Rettungswegen werden einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt.

Sofern hier brennbare Leitungen verlegt werden, die nicht ausschließlich der Versorgung des jeweiligen notw. Flures dienen, werden diese Unterdecken in notwendigen Fluren mind. feuerhemmend für eine Brandbeanspruchung von oben und unten erstellt.

Wenn in notwendigen Treppenräumen brennbare Leitungen verlegt werden, die nicht ausschließlich der Versorgung des jeweiligen notw. Treppenraumes dienen, wird für die Unterdecken eine Feuerwiderstandsfähigkeit für eine Brandbeanspruchung von oben und unten ausgeführt, die mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes entspricht. Die Abschlüsse werden umlaufend dichtschießend hergestellt.

Leitungsanlagen, die oberhalb von Unterdecken verlegt werden, werden so unterfangen, dass diese im Brandfall die darunter befindliche Unterdecke für den Zeitraum entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Unterdecke nicht mechanisch beanspruchen.

4.6.1.3 Messeinrichtungen und Verteiler in Rettungswegen

Messeinrichtungen und Verteiler werden gegenüber notw. Treppenträumen durch mindestens nichtbrennbare und feuerhemmende Bauteile abgetrennt. Die Öffnungen in diesen Bauteilen werden mindestens mit nichtbrennbaren und feuerhemmenden Abschlüssen mit umlaufender Dichtung ausgestattet.

Gegenüber notw. Fluren werden diese Messeinrichtungen und Verteiler durch Bauteile einschließlich der Öffnungsabschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossener Oberfläche abgetrennt.

Gaszähler sind in notw. Treppenträumen bzw. Räumen zwischen notw. Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie nicht zulässig.

In Fluren müssen diese Gaszähler thermisch erhöht belastbar oder durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein; alternativ sind diese durch mind. nichtbrennbare und feuerbeständige Bauteile mit mind. feuerbeständigen Öffnungsabschlüssen mit umlaufender Dichtung von den notw. Fluren abzutrennen.

Hinsichtlich ggf. möglicher Erleichterungen für die offene Verlegung von Leitungsanlagen wird auf die entsprechenden Regelungen der MLAR verwiesen.

Bei Erstellung des Brandschutzkonzeptes lag die Ausführungs- und Detailplanung der Leitungsanlagen nicht vor.

Transformatoren, Schaltanlagen und Elektro-Verteiler mit einer Nennspannung größer 1 kV sind und werden in dem Gebäude nicht ausgeführt.

4.6.2 Heizungsanlage

Die Beheizung des Gebäudes erfolgt über eine Holzpellettheizung. Die Holzpellettheizung einschl. Holzpelletlager ist im KG des Gebäudebereiches „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ angeordnet.
Die Nennleistung liegt über 50 kW.

Somit handelt es sich hierbei gem. § 6 FeuVO NRW um einen Heizraum. Die Umfassungsbauteile (Wände, Decken) werden feuerbeständig (Raumabschluss, Tragfähigkeit) ausgeführt, so dass die Holzpellettheizung einschl. Holzpelletlager als zusammenhängender Bereich feuerbeständig von dem restlichen Gebäude abgetrennt ist.

Die Zugangsöffnung in der zuvor beschriebenen feuerbeständigen Abtrennung wird gem. § 6 (3) FeuVO NRW mit einer feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür (30-Tür) versehen.

Die Abgasleitung dieser Heizungsanlage wird in einem rußbrandbeständigen LA 90 Schacht oder in einem feuerbeständigen, rußbrandbeständigen Schornstein angeordnet.

Nach § 6 FeuVO NRW werden folgende Randbedingungen für den Aufstellraum der Holzpellettheizung (Heizraum) aus brandschutztechnischer Sicht erfüllt:

- Der Heizraum wird nicht anderweitig genutzt, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, BHKW, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen
- Der Heizraum steht nicht mit Aufenthaltsräumen oder notw. Treppenträumen in unmittelbarer Verbindung – der angrenzende Raum „Hausmeister“ wird im Sinne des § 6 (1) 2. FeuVO NRW als Aufenthaltsraum fürs Betriebspersonal gewertet
- Der Heizraum wurde mit einem Rauminhalt von mind. 8 m³ und einer Raumhöhe von mind. 2,00 m erstellt
- Die Wände und Decken des Heizraumes werden mind. feuerbeständig erstellt
- Die Türöffnung des Heizraumes wird mit einem feuerhemmenden, dichten und selbstschließenden Abschluss versehen.
- Der Heizraum kann über eine Fensteröffnung gelüftet werden

(XXI) Abweichend zu § 6 (2) FeuVO NRW erhält der Heizraum keinen Ausgang unmittelbar ins Freie oder in einen notw. Flur und die dortige 30-Tür schlägt nach innen auf.

Dieser Heizraum wird gelegentlich zur Regulierung, für Wartungs- oder Reparaturarbeiten von max. 3 Personen für einen kurzen Zeitraum betreten, so dass die nach innen aufschlagende Tür, im Rettungsfall kein Hindernis darstellen sollte.

Der Heizraum wird mittelbar über den Raum „Hausmeister“ erschlossen. Dieser Raum ist im Sinne des § 6 (1) 2. FeuVO NRW als Aufenthaltsraum für Betriebspersonal zu werten und der Ausgang ins Freie befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,50 m zu dem Ausgang aus dem Heizraum.

Darüber hinaus beträgt die Entfernung von der ungünstigsten Stelle des Heizraumes aus bis zu dem Ausgang ins Freie ca. 9,50 m.

Aus den vorgehen Gründen werden aus Sicht des UZ hier keine Bedenken gesehen.

Angrenzend zu dem dortigen KG wird gem. beigefügter Brandschutzkonzeptpläne im Außenbereich ein Holzpelletlager unterirdisch errichtet.

Dieser Brennstofflagerraum einschl. der Förderleitungen zum Heizraum wird gem. den Anforderungen des § 11 FeuVO NRW außerhalb des Gebäudes vollständig unter der Erde angeordnet.

Darüber hinaus werden für die effektive Brandbekämpfung gesonderte Vorrichtungen an diesem Brennstofflagerraum angebracht – z.B. trockenen Löschleitung, Inertgaseinbringung o. Ä.

Welche Vorrichtung zur Anwendung kommt sowie dessen technische Ausführung wird durch den entsprechenden Fachplaner mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Hinweis

Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten, die über den baurechtlich geforderten vorbeugenden Brandschutz hinausgehen, wie z. B. Arbeitsschutzrecht, Versicherungsrecht, Explosionsschutz u. a., sind nicht Gegenstand der Betrachtungen in diesem Brandschutzkonzept.

4.7 Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen

In dem Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung ist eine Lüftungsanlage für die Mensa geplant.

Das Gerät wird in dem Raum Technik im dortigen OG angeordnet.

Der Raum wird in feuerhemmender Bauweise einschl. 30S-Tür (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) von den umliegenden Räumen im Sinne der Ziffer 3.2 i. V. m. 4.2 SchulBauR abgetrennt.

Da dieses Lüftungsgeräte ausschließlich die Mensa versorgt, handelt es sich hierbei nicht um eine Lüftungszentrale nach Ziffer 6.4 MLüAR.

Allgemeines

Die Lüftungsleitungen werden aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt. Brandschutztechnisch werden die Lüftungsleitungen durch entsprechende Schachtausbildungen oder durch Bauart zugelassene Brandschotts, Brandschutzklappen etc. in Decken und Wänden gemäß der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) vom 29.09.2005, zuletzt geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020, bzw. DIN 18017 geführt.

Die erforderlichen Abstände und Maßnahmen zur Verhinderung einer Brand- und Rauchübertragung über die Mündungsöffnungen von Außenluft- und Fortluftleitungen gemäß Ziffer 5.1.2 M-LüAR werden eingehalten.

Die Lüftungsgeräte werden bei Detektierung eines Brandereignisses abgeschaltet.

Lüftungsleitungen von Sanitärräumen werden gemäß den Anforderungen der DIN 18017 ausgeführt und entsprechend bei Durchführungen durch Bauteile in der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse mit zugelassenen Systemen geschottet.

Bei Erstellung des Brandschutzkonzeptes lag die Ausführungs- und Detailplanung der Lüftungsanlagen nicht vor.

4.8 Lage, Anordnung und Bemessung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Notw. Treppenraum 1, 2 und 3

Die notw. Treppenträume werden, wie im Kapitel 4.4.2.2 dieses Brandschutzkonzeptes beschrieben entraucht.

Aufzug

Die Entrauchung des Aufzugs wird gem. Kapitel 4.4.2.6 dieses Brandschutzkonzeptes sichergestellt.

Kellergeschosse

Als Rauchableitungsöffnung stehen für die Kellergeschosse manuell öffnbare Fenster sowie Türöffnungen mit einem freien Querschnitt von mind. 0,50 m² zur Verfügung – (§ 37 (4) BauO NRW 2018).

Lernbereiche und übrige Bereiche

Da die Räume in den Lernbereichen unter 200 m² liegen können diese sowie alle übrigen Bereiche über manuell öffnbare Fenster und Türen (mind. Kippstellung) mittelbar bzw. unmittelbar entraucht werden.

Allgemeines

Verschattungssysteme im Bereich von erforderlichen Rauchableitungsöffnungen werden so ausgeführt, dass der ermittelte Öffnungsquerschnitt gewährleistet wird.

Elektrisch betriebene Verschattungssysteme im Bereich von erforderlichen Rauchableitungsöffnungen werden so hergestellt, dass diese auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung mind. einmal geöffnet werden können.

4.9 Alarmierungseinrichtungen / Brandmeldeanlagen

Alarmierungsanlage

Das gesamte Schulgebäude wird mit einer Alarmierungsanlage nach Ziffer 12 SchulBauR ausgestattet.

Das Alarmsignal wird so ausgelegt, dass es sich vom Pausensignal unterscheidet und in jedem Raum des Schulgebäudes wahrgenommen werden kann.

Das Alarmsignal muss mind. an einer jederzeit zugänglichen Stelle in der Schule ausgelöst werden können.

Brandmeldeanlage

Zur Kompensation von Abweichungen wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Eine Sprachalarmierungsanlage ist in dem Objekt nicht erforderlich.

Es kommen automatische Brandmelder (abgestimmt auf den jeweiligen Einsatzbereich) und nichtautomatische Handdruckknopfmelder zur Ausführung.

Bei Auslösen der Brandmeldeanlage erfolgt zur Alarmierung der Gebäudenutzer ein akustische Alarmsignal nach DIN VDE 0833-2.

Folgende steuerungstechnische Zusammenhänge werden bei Auslösen der Brandmeldeanlage umgesetzt:

- Alarmierung der Leitstelle der Feuerwehr
- Auslösen der Alarmierung im Gebäude

Die Brandmeldezentrale (BMZ) einschl. Alarmierungszentrale wird im KG des „Denkmals“ angeordnet und gem. erforderlichem Funktionserhalt feuerhemmend abgetrennt.

Vor Ausführung wird die Planung durch den entsprechenden Fachplaner mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt. Insbesondere im Hinblick auf die Positionierung der Feuerwehrinformations- und -bedienzentrale (FIBZ) sowie des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) einschl. der Gebäudezugänglichkeit.

4.10 Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung

4.10.1 Feuerlöscher

Die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) erfolgt in Anlehnung an die ASR A2.2 in Abhängigkeit von Grundflächen und Brandgefährdung.

Aufgrund der Art der Nutzung des Gebäudes ist von einer erhöhten Brandgefährdung nicht auszugehen.

Bereich	Fläche	LE
<u>Kellergeschoss</u>		
Summe BGF TNE	ca. 672 m ²	77
<u>Erdgeschoss</u>		
Summe BGF TNE	ca. 1.149 m ²	40
<u>Obergeschoss</u>		
Summe BGF TBE	ca. 1.047 m ²	38
<u>Dachgeschoss</u>		
Summe BGF TNBE	ca. 316 m ²	16

Es werden Feuerlöscher abgestimmt auf den jeweiligen Einsatzbereich vorgesehen, gekennzeichnet und gleichmäßig verteilt.

Folgende Anforderungen der ASR A2.2 werden bei der Bereitstellung der Feuerlöscher beachtet:

- *Die Feuerlöscher werden mit mind. 6 LE ausgeführt.*
- *Die Feuerlöscher werden gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht.*
- *Die Feuerlöscher werden vorzugsweise im Bereich von Fluchtwegen, Ausgängen ins Freie, an den Zugängen zu den notw. Treppenträumen oder Kreuzungspunkten von Verkehrswegen angebracht.*
- *Die Feuerlöscher werden so angeordnet, dass der Laufweg bis zu einem Feuerlöscher von jeder Stelle des Gebäudes max. 20 m beträgt.*
- *Die Feuerlöscher werden möglichst in einer Griffhöhe von 0,80 m bis 1,20 m angebracht.*

- *Feuerlöscher werden vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt, z. B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrschutz.*
- *Die Standorte der Feuerlöscher werden gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet.*
- *Um tragbare Feuerlöscher einfacher handhaben zu können, soll auf ein geringes Gerätegewicht und innerhalb eines Bereiches auf gleiche Funktionsweise der Geräte bei Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen geachtet werden.*
- *Durch den Betreiber wird sichergestellt, dass die vorhandenen Feuerlöscher regelmäßig mind. jedoch alle 2 Jahre durch Sachkundige geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung wird z. B. durch Aufbringen einer Prüfplakette nachgewiesen.*

4.10.2 Trockene Steigleitungen und Wandhydranten

In dem gesamten Gebäude wird im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle auf die Ausführung von trockenen Löschwasserleitungen sowie Wandhydranten verzichtet.

4.10.3 Selbsttätige Feuerlöschanlagen

Die Ausführung von selbsttätigen Feuerlöschanlagen ist für das Objekt nicht erforderlich.

4.10.4 Gebäudedefunkanlagen

Gebäudedefunkanlagen sind in dem Objekt nicht erforderlich.

4.11 Sicherheitsstromversorgung/Blitzschutzanlage

4.11.1 Sicherheitsstromversorgung

Die Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage verfügen über eine eigene Sicherheitsstromversorgung.

Die Bedienstellen sowie der Öffnungsmechanismen der Öffnungen zur Rauchableitung in den notw. Treppenträumen 1 und 2 werden als akkugepuffertes System erstellt, um bei Stromausfall bzw. -abschaltung mind. ein einmaliges Öffnen zu ermöglichen.

Die Sicherheitsbeleuchtung wird an eine zentrale Batterieanlage im Kellergeschoss angeschlossen.

Für die Beurteilung des Batterieraumes im Untergeschoss wird die SBauVO Teil 6 – Betriebsräume für elektrische Anlagen – vom 02.12.2016 herangezogen.

Die Anforderungen nach § 146 und § 149 SBauVO werden vollumfänglich umgesetzt.

Die Umfassungswände sowie die Decke des Aufstellraumes der zentralen Batterieanlage werden feuerhemmend erstellt. Die Türöffnung zu dem Aufstellraum wird mit einer 30-Tür (feuerhemmend, dicht- und selbstschließend) verschlossen.

Der Raum wird von außen als "Batterieraum" gekennzeichnet.

4.11.2 Blitzschutzanlage

Das Objekt wird gemäß Ziffer 9 SchulBauR mit einer Blitzschutzanlage für den äußeren und inneren Blitzschutz ausgerüstet.

4.12 Hydrantenpläne

Die Hydrantenstandorte können dem beiliegenden Hydrantenplan entnommen werden.

4.13 Feuerwehrpläne/ Flucht- und Rettungspläne/ Erschließungspläne

4.13.1 Feuerwehrpläne

Für das Schulgebäude werden Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle angefertigt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt – (Ziffer 14 SchulBauR).

Die Feuerwehrpläne werden stets aktuell gehalten und spätestens alle 2 Jahre auf Aktualität geprüft.

4.13.2 Flucht- und Rettungspläne

Die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen ist für das betrachtete Gebäude aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Hinweis

Das Erfordernis von Flucht-/Rettungsplänen kann sich aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben.

4.13.3 Erschließungspläne

Nach Ziffer 16 SchulBauR sind für Schulen mit Lernbereichen der Verlauf und die erforderliche Breite der Hauptgänge in einem Erschließungsplan im Maßstab von mind. 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Varianten des Verlaufs der Hauptgänge vorgesehen, so ist für jede Variante ein besonderer Plan vorzulegen.

Für die Lernbereiche werden Erschließungspläne gemäß Ziffer 16 SchulBauR erstellt und ausgehangen.

Die Hauptgänge der Lernbereiche werden in den beigefügten Brandschutzkonzeptplänen exemplarisch dargestellt.

Die tatsächliche Anordnung erfolgt seitens des Nutzers gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 SchulBauR und unter Einhaltung der max. zulässigen Rettungsweglänge (Entfernung nach § 35 (29 BauO NRW 2018).

4.14 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung

Türen von Räumen, die für andere Räume als Rettungsweg dienen, werden so ausgeführt, dass diese jederzeit zu öffnen sind.

Die notw. Treppenträume sowie der notw. Flur werden grundsätzlich brandlastenfrei gehalten.

Die Rettungswege werden ständig freigehalten. Dies gilt insbesondere für die Hauptgänge innerhalb der Lernbereiche.

Der Betreiber des Objektes erstellt gemäß Ziffer 14 SchulBauR in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A-C.

Das Personal wird bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses sowie einmal jährlich unterwiesen, über die Lage und die Bedienung der

Feuerlöscheinrichtung, der Brandmeldeanlage und die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und die Betriebsvorschriften.

Der Brandschutzdienststelle wird Gelegenheit gegeben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird.

Gemäß Ziffer 2.1 des Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.11.2009 "Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen", sollen an allen öffentlichen und privaten Schulen zweimal im Jahr Alarmproben abgehalten werden, davon eine gemäß Ziffer 2.2 unter Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehr.

Diese Alarmproben sind gemäß Ziffer 2.4 des Runderlasses aktenkundig zu machen.

Die vorgenannten Alarmproben werden entsprechend des Erlasses durchgeführt und dokumentiert.

Da das Gebäude in den Geltungsbereich der PrüfVO NRW fällt, werden die technischen Anlagen und Einrichtungen entsprechend dieser Verordnung von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW geprüft. Auf die von den Herstellern in den jeweiligen Zulassungen vorgesehenen ggf. kürzeren Prüffristen sei hingewiesen.

Fristen gemäß § 2 PrüfVO NRW:

lüftungstechnische Anlagen	3 Jahre
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3 Jahre
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3 Jahre
elektrische Anlagen	6 Jahre

4.15 Sicherheitsbeleuchtung

Gemäß Ziffer 10 SchulBauR wird in den nachfolgenden Räumen eine Sicherheitsbeleuchtung installiert, die an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen wird:

- Hauptgänge Lernbereiche
- Notw. Treppenräume
- Notw. Treppen einschl. Außentreppen
- Erschließungsflure und Schleuse
- MRZ/Aula KG (max. 200 Personen)
- Speiseraum einschl. Erschließungsflur

Die Sicherheitsbeleuchtung wird mit einer Beleuchtungsstärke hergestellt, die gewährleistet, dass eine Orientierung für die Gebäudenutzer auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung möglich ist.

Des Weiteren werden sämtliche Rettungswege des Gebäudes mit beleuchteten oder hinterleuchteten Rettungswegkennzeichen ausgestattet, die an ebenfalls an die Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen werden.

Gegen die Verwendung netzgepufferter Einzelbatterieleuchten für die Sicherheitsbeleuchtung sowie die Rettungswegkennzeichen bestehen keine Bedenken.

In den Brandschutzkonzeptplänen sind mögliche Rettungswege in Teilbereichen mit Rettungswegpiktogrammen gekennzeichnet, um deren Verlauf darzustellen. Bei den dargestellten Stellen handelt es sich nicht um die Darstellung der erforderlichen Installationspunkte der Rettungswegkennzeichnung.

Die genaue Festlegung der vorgenannten Installationspunkte der Rettungswegkennzeichen erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung durch den Fachplaner, Fachunternehmer bzw. Anlagenhersteller unter Berücksichtigung der baulichen Situation vor Ort (z. B. hinsichtlich der Sichtbarkeit, Größe) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten.

4.16 Abweichungen/Erleichterungen

Für das betrachtete Gebäude liegen nachfolgend aufgeführte Abweichungen vor:

I. § 30 (5) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 30 (5) BauO NRW 2018 ist die Brandwandersatzwand nicht durchgängig bis 0,3 m über dem höher liegenden Dach des „Denkmals“ geführt.

Begründung/Kompensation

Zur Kompensation wird im dortigen 5,0m-Bereich des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“ die Dachscheibe (Brandbeanspruchung von unten und oben) einschl. derer tragenden sowie aussteifenden Bauteile hochfeuerhemmend ausgeführt.

Die Dachhaut in diesem Bereich wird gegen Entflammen geschützt (z. B. 5 cm Grobkiesauflage) und die dortige Gefälledämmung wird nichtbrennbar ausgeführt.

Somit wird einer Brandübertragung über einen Brandabschnitt hinaus im Sinne des Schutzziels des § 30 (1) BauONRW 2018 vorgebeugt.

II. § 34 (4) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 34 (4) BauO NRW 2018 wurden die tragenden und aussteifenden Teile einschließlich des Treppenlaufes der notw. Treppen 1 und 2 vom 1.OG bis 2.OG/DG aus Holz ohne Feuerwiderstand erstellt.

Begründung/Kompensation

Die restlichen Teile der notw. Treppen 1 und 2 wurden vom KG bis zum 1.OG massiv in mind. feuerhemmender Bauweise erstellt – (§ 34 (4) BauO NRW 2018).

Bei den notw. Treppen 1 und 2 handelt es sich um eine denkmalgeschützte Bestandssituation, an der im Zuge der geplanten Umbaumaßnahme keine Änderungen erfolgen.

Zur Kompensation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i.V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Des Weiteren ist begünstigend zu berücksichtigen, dass dieser Gebäudebereich „Denkmal“ aus drei oberirdischen Geschossen besteht und im 2.OG bzw. DG keine Aufenthaltsräume gem. § 2 (7) BauO NRW 2018 angeordnet werden.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

III. § 35 (4) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 35 (4) sind die Wände der notw. Treppenräume 1 sowie 2 in partiellen Bereichen nicht in der Bauart Brandwand ausgeführt. Bedingt durch den geschossweisen Versatz der Treppenraumwände besteht im Bereich der Holzbalkendecken ebenfalls kein Raumabschluss in der Bauart Brandwand. Zur genauen Verortung siehe die beigefügten Brandschutzkonzeptpläne.

Begründung/Kompensation

Die vorgen. partiellen Bereiche der Treppenraumwände sind feuerbeständig erstellt und die verputzten Holzbalkendecken weisen eine feuerhemmende Feuerwiderstandsklasse auf. Hierbei handelt es sich um eine denkmalgeschützte Bestandssituation, an der im Zuge der Baumaßnahme keine Änderungen erfolgen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser Gebäudebereich „Denkmal“ aus drei oberirdischen Geschossen (EG-2.OG/DG) mit OKFF des Raumes, wo ein Aufenthaltsraum möglich ist, von 8,29 m über GOK besteht und die Einordnung in die Gebäudeklasse 5 aufgrund der üppigen Deckenhöhen erfolgt.

Des Weiteren werden dort im 2.OG bzw. DG keine Aufenthaltsräume gem. § 2 (7) BauO NRW 2018 angeordnet.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Aufgrund der zuvor genannten Maßnahmen werden aus Sicht des Unterzeichners bezüglich der nicht vollständigen Ausführung der Treppenraumabtrennung in der Bauart von Brandwänden keine Bedenken gesehen.

IV. § 35 (4) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 35 (4) werden die Wände des notw. Treppenraumes 3 im Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/ Aufstockung“ nach den Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK 3) bewertet.

Begründung/Kompensation

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden.

Die Treppenraumwände sind und werden entsprechend in den oberirdischen Geschossen mind. feuerhemmend ausgeführt.

Im KG sind die Treppenraumwände als 37er Mauerwerk sowie die dortige Decke in Stahlbetonbauweise errichtet, so dass hier ein feuerbeständiger Raumabschluss besteht.

V. § 35 (5) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 35 (5) BauO NRW 2018 bestehen die Bodenbeläge in den notw. Treppenträumen 1 und 2 in Teilbereichen aus Linoleum und Holzparkett (normalentflammbar).

Begründung/Kompensation

Hierbei handelt es sich um eine denkmalgeschützte Bestandssituation, an der im Zuge der Umbaumaßnahme keine Änderungen erfolgen.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu

die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Aufgrund der zuvor genannten Maßnahmen werden aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken bezüglich der in Teilbereichen des notw. Treppenraumes vorhandenen normalentflammbaren Bodenbeläge gesehen.

VI. § 35 (6) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 35 (6) BauO NRW 2018 wurde in dem Gebäudebereich „Denkmal“ zwischen dem notw. Treppenraum 1 und dem angrenzenden Flur im 1.OG in voller Wandbreite sowie -höhe (> 2,5 m) ein Holz-Glastürelement ohne klassifizierten Feuerwiderstand ausgeführt.

Begründung/Kompensation

Hierbei handelt es sich um eine bauaufsichtlich genehmigte und denkmalgeschützte Bestandssituation, an der im Zuge der geplanten Umbaumaßnahme keine Änderungen erfolgen.

Die Verglasung des Oberlichts wurde zu seiner Zeit beidseitig mit Gipskarton verschlossen. Die Türblätter aus Holz wurden jeweils mit einer

dreiseitigen Zargendichtung, einer absenkbaren Bodendichtung sowie einem Obentürschließer versehen.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Darüber hinaus wird vor dieser Türanlage eine brandlastenfreie Schleuse mit feuerhemmenden Wänden sowie SaC5 Türen (dicht- und selbstschließend) ausgebildet.

Bedingt hierdurch wird eine Brandübertragung sowie ein Rauchdurchtritt erschwert, so dass die zuvor genannten Gipskartonplatten im Bereich des Oberlichtes dieses Holz-Glastürelements zurückgebaut werden. Die Zargen- sowie absenkbaren Bodendichtungen als auch der Obentürschließer bleiben hier bestehen.

Durch diese Maßnahmen wird der denkmalgeschützte Ursprungszustand wieder hergestellt, ohne das Sicherheitsniveau zu senken.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende

Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Aufgrund der zuvor genannten Maßnahmen und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes werden aus Sicht des Unterzeichners hier keine Bedenken gesehen

VII. § 35 (6) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 35 (6) BauO NRW 2018 wird in dem Gebäudebereich „Denkmal“ zwischen dem notw. Treppenraum 2 und dem angrenzenden Flur im 1.OG in voller Wandbreite sowie -höhe (> 2,5 m) ein zugelassenes 30S-Türelement (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) mit feststehendem Seitenteil und Oberlicht ausgeführt.

Begründung/Kompensation

Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser Gebäudebereich „Denkmal“ aus drei oberirdischen Geschossen (EG-2.OG/DG) mit OKFF des Raumes, wo ein Aufenthaltsraum möglich ist, von 8,29 m über GOK besteht und die Einordnung in die Gebäudeklasse 5 aufgrund der üppigen Deckenhöhen erfolgt.

Des Weiteren werden dort im 2.OG bzw. DG keine Aufenthaltsräume gem. § 2 (7) BauO NRW 2018 angeordnet.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände

und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Somit ist im Versagensfall einer Treppe bzw. eines Treppenraumes die betroffene Teilnutzungseinheit weiterhin über die angrenzende Teilnutzungseinheit für Brandbekämpfungs- sowie Rettungsmaßnahmen zugänglich.

Darüber hinaus schließen an diese 30S-Türanlage brandlastenfreie bzw. -arme Erschließungsbereiche an, so dass im Brandfall nicht von einer direkten thermischen Beanspruchung dieser Türelemente auszugehen ist, die zu einem Versagen vor Eintreffen der Feuerwehr führen würden.

VIII. § 35 (6) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 35 (6) BauO NRW 2018 wird in dem Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ zwischen dem notw. Treppenraum 3 und den angrenzenden Lernbereichen im EG sowie OG in voller Wandbreite sowie -höhe (> 2,5 m) ein zugelassenes 30S-Türelement (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) mit feststehendem Seitenteil und Oberlicht ausgeführt.

Begründung/Kompensation

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung einen feuerhemmenden Raumabschluss zu gewähren, wäre erfüllt.

Aus den vorgen. Gründen werden aus Sicht des UZ bzgl. der oben aufgeführten Abweichung keine Bedenken gesehen.

IX. § 35 (8) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 35 (8) BauO NRW 2018 wird die Entrauchung der notw. Treppenträume 1-3 nicht vollumfänglich, wie für ein Gebäude der GK 5 erforderlich, sichergestellt

Begründung/Kompensation

Die notw. Treppenträume 1 und 2 werden an oberster Stelle mit Öffnungen zur Rauchableitung (RA) mit einem freien Öffnungsquerschnitt von jeweils mind. 1,0 m² ausgestattet. Je vorgen. Treppenraum werden Bedienstellen im EG sowie 2.OG/DG ausgeführt.

Die Bedienstellen sowie der Öffnungsmechanismus werden als akkugepuffertes System erstellt, um bei Stromausfall bzw. -abschaltung mind. ein einmaliges Öffnen zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Maßnahme wird die Bestandssituation (Entrauchung über abgeschlossene Fenster – zur Absturzsicherung) im „Denkmal“ deutlich verbessert. In Anbetracht dessen, dass es sich hier um drei oberirdische Geschosse handelt, wird aus Sicht des UZ hierdurch die Entrauchung im Sinne des § 35 (8) BauO NRW 2018 sichergestellt.

Im „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird die Entrauchung im notw. Treppenraum 3 mittels eines händig öffnbarem Fenster im OG mit einem freien Öffnungsquerschnitt von mind. 0,5 m² sichergestellt. Hierbei handelt es sich um einen notw. Treppenraum, der sich über zwei oberirdische Geschosse erstreckt, so dass hier in Anlehnung an Gebäude der GK 3 ausreichend Maßnahmen getroffen sind.

Die Zuluft zur Entrauchung wird in allen notw. Treppenträumen über den jeweiligen Aus-/Eingang im EG gewährt.

X. § 36 (1) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 36 (1) BauO NRW 2018 werden in dem Gebäudebereich „Denkmal“ keine notw. Flure ausgebildet.

Begründung/Kompensation

Zur Kompensation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils kleiner 200 m² und über einen eigenen notw. Treppenraum erschlossen werden.

Aufgrund der vorgen. baulichen sowie anlagentechnische Maßnahmen werden im Brandfall eine ungehinderte Selbstrettung der betroffenen Personen sowie effektive Brandbekämpfung seitens der Feuerwehr ermöglicht.

XI. § 36 (1) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 36 (1) BauO NRW 2018 werden im „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ ebenfalls keine notw. Flure ausgebildet.

Begründung/Kompensation

Im EG sowie OG werden Lernbereiche nach Ziffer 3.2 SchulBauR angeordnet, des Weiteren wird im EG eine Mensa kleiner 200 m² mit unabhängigen baulichen Rettungswegen ausgebildet und der große Raum

„MRZ/Aula“ im KG dient für Veranstaltungen von max. 200 Besuchern, so dass für diese Teilnutzungseinheiten notw. Flure nicht erforderlich sind.

Um in der angrenzenden Teilnutzungseinheit im KG des „Altbaus“ auf notw. Flure zu verzichten, wird dieser mittels feuerbeständiger Massivbauwände und 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) sowie 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) in weitere Teilbereiche unterteilt. Siehe hierzu die beigefügten Brandschutzkonzeptpläne.

In dieser Teilnutzungseinheit werden zwei Aufenthaltsräume angeordnet – „Gruppenraum ÜMI“ als Raumverbund mit „Küche ÜMI“ und „Hausmeister“. Dem vorgen. Raumverbund steht als Rettungsweg ein Ausgang unmittelbar ins Freie sowie mittelbar der notw. Treppenraum 3 zur Verfügung. Der Hausmeisterraum kann unmittelbar über einen Ausgang ins Freie unter 15 m Entfernung entfluchtet werden.

Hier ist begünstigend zu berücksichtigen, dass diese Teilnutzungseinheit bzw. das gesamte dortige KG aufgrund der großräumigen Abgrabungen und der entsprechenden Zugänglichkeit auf der Südseite nahezu als ebenerdig betrachtet werden kann.

Aufgrund der zuvor genannten Gründe werden aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken bezüglich des Verzichtes auf notw. Flure gesehen.

XII. Ziffer 4.3 SchulBauR

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu Ziffer 4.3 beträgt die Bruttogrundfläche des geplanten Lernbereichs im OG „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ ca. 608 m² (< 600 m²).

Begründung/Kompensation

Da es sich hierbei nur um eine geringfügige Überschreitung von ca. 8 m² bzw. 1,3 % (608 m²/600 m²) handelt und der homogen verteilten vertikalen Erschließung in Form eines notw. Treppenraumes und einer gesicherten notw. Außentreppe, werden aus Sicht des UZ keine Bedenken.

Darüber hinaus ist begünstigend zu berücksichtigen, dass der dort angrenzende Raum Technik für die Lüftungsanlagen feuerhemmend abgetrennt wird.

XIII. Ziffer 4.2 SchulBauR i. V. m. § 27 (1) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu Ziffer 4.2 SchulBauR i. V. m. § 27 (1) BauO NRW 2018 werden die Trennwände zu den Lernbereichen nicht hochfeuerhemmend ausgeführt.

Begründung/Kompensation

Die geplanten Lernbereiche werden mittels notw. Treppenräume sowie feuerhemmender Wände einschl. 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) abgetrennt.

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung einen feuerhemmenden Raumabschluss zu gewähren, wäre erfüllt.

Aus den vorgen. Gründen werden aus Sicht des UZ bzgl. der oben aufgeführten Abweichung keine Bedenken gesehen.

In den Lernbereichen werden gem. Ziffer 5.5 SchulBauR Hauptgänge in einer Mindestbreite von 1,20 m angeordnet.

Über die Hauptgänge kann der notw. Treppenraum 1 sowie die notw. Treppe 4 im Obergeschoss erreicht werden.

Die Hauptgänge werden gekennzeichnet, so dass sie jederzeit erkennbar sind. Zudem werden die Hauptgänge ständig freigehalten.

Von jeder Stelle eines Lernbereiches wird ein Hauptgang in max. 10 m erreicht – (Ziffer 5.5 SchulBauR).

Die Lernbereiche werden gemäß Ziffer 1 und 4.6 SchulBauR mit Sichtverbindungen ausgestattet, so dass ein Brandereignis außerhalb des jeweiligen Raumes frühzeitig wahrgenommen werden kann.

XIV. Ziffer 4.2 SchulBauR

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu Ziffer 4.2 SchulBauR wird in der hochfeuerhemmenden Trennwand im EG „Denkmal“ eine feuerhemmende Festverglasung angeordnet.

Begründung/Kompensation

Diese feuerhemmende Festverglasung wird mit den Abmessungen 2,50 m x 2,50 m ausgeführt, so dass diese Wandteilschwächung in Anlehnung an die max. zulässigen Abmessungen von Feuerschutzabschlüssen in notw. Treppenträumen gem. § 35 (6) BauO NRW 2018 aus Sicht des UZ für vertretbar gehalten wird.

Darüber hinaus wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Bedingt hierdurch wird im Brandfall von einer ungehinderten Selbstrettung der betroffenen Personen sowie von effektiven Brandbekämpfungsmaßnahmen seitens der Feuerwehr vor dem Versagen dieser feuerhemmenden Festverglasung ausgegangen.

XV. § 39 (2) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 39 (2) BauO NRW 2018 werden die Fahrschachtwände des Aufzuges in den oberirdischen Geschossen nicht in feuerbeständiger Bauweise erstellt. Im KG werden die Fahrschachtwände feuerbeständig ausgeführt.

Begründung/Kompensation

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre

Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung einen feuerhemmenden Raumabschluss zu gewähren, wäre erfüllt.

Aus den vorgen. Gründen werden aus Sicht des UZ bzgl. der oben aufgeführten Abweichung keine Bedenken gesehen.

XVI. § 31 (1) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 31 (1) BauO NRW 2018 sind die oberirdischen Decken im „Denkmal“ nicht hochfeuerhemmend ausgeführt.

Begründung/Kompensation

Die Decken sind als verputzte Holzbalkendecken errichtet und entsprechen augenscheinlich einer feuerhemmenden Feuerwiderstandsklasse.

Hierbei handelt es sich um eine bauaufsichtlich genehmigte Bestandssituation, an der im Zuge der Umbaumaßnahme, neben der partiellen hochfeuerhemmenden Ertüchtigung im EG (Trennwandversatz), keine Änderungen erfolgen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser Gebäudebereich „Denkmal“ aus drei oberirdischen Geschossen (EG-2.OG/DG) mit OKFF des Raumes, wo ein Aufenthaltsraum möglich ist, von 8,29 m über GOK besteht und die Einordnung in die Gebäudeklasse 5 aufgrund der üppigen Deckenhöhen erfolgt.

Des Weiteren werden dort im 2.OG bzw. DG keine Aufenthaltsräume gem. § 2 (7) BauO NRW 2018 angeordnet.

Zur Kompensation und Verbesserung der genehmigten Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833

Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Gebäudebereich ist aus zwei Baukörpern errichtet und entsprechend sind die dortigen Decken konstruktiv voneinander entkoppelt.

Gem. beigefügtem Brandschutzkonzeptplan werden je Geschoss max. 2 Teilnutzungseinheiten kleiner 200 m² mittels hochfeuerhemmender Wände und Decken sowie 30-Türen (feuerhemmend, dicht und selbstschließend) als auch 30S-Türen (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend) ausgebildet.

Hierdurch entstehen abgetrennte sowie konstruktiv entkoppelte Bereiche, die jeweils einen eigenen notw. Treppenraum aufweisen.

Aufgrund der zuvor genannten Aspekte bestehen aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken bezüglich der vorhandenen Holzbalkendecken.

XVII. Ziffer 4.1 SchulBauR i. V. m. § 27 (1) u. 31 (1) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu Ziffer 4.1 SchulBauR i. V. m. § 27 (1) u. 31 (1) BauO NRW 2018 werden die tragenden sowie aussteifenden Bauteile als auch die Decken der Erweiterung des „Altbaus“ nicht hochfeuerhemmend ausgeführt.

Begründung/Kompensation

Der Bestandsbaukörper des „Altbaus“ ist in Massivbauweise (Stützen, Träger, Decken usw.) ausgeführt. Auf bzw. an diesem Massivbaukörper wird die „Erweiterung/Aufstockung“ aus einem feuerhemmendem Holztragwerk sowie aus feuerhemmenden Holzdeckenkonstruktionen errichtet.

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK). Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung einer feuerhemmenden Trag- sowie Deckenkonstruktion zu gewähren, wäre erfüllt.

Aus den vorgen. Gründen werden aus Sicht des UZ bzgl. der oben aufgeführten Abweichung keine Bedenken gesehen.

XVIII. § 28 (2) und (3) BauO NRW 2018

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 28 (2) und (3) BauO NRW 2018 werden die nichttragenden Außenwände und nichttragenden Teile der tragenden Außenwände ohne Feuerwiderstandsklasse normalentflammbar sowie die dortigen Oberflächen, Außenwandbekleidungen einschl. der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen normalentflammbar ausgeführt.

Begründung/Kompensation

Der Gebäudebereich „Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung“ wird gem. Kapitel 4.4.2.1 dieses Brandschutzkonzept durch eine innere Brandabschnittstrennung von dem Gebäudebereich „Denkmal“ abgetrennt. Somit bilden diese beiden Gebäudebereiche im Hinblick auf Ihre Tragkonstruktion und Sicherstellung der Rettungswege zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte.

Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) der Räume des „Altbaus einschl. Erweiterung/Aufstockung“, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, betragen weniger als 7,00 m über Geländeoberkante (GOK).

Somit kann dieser Gebäudebereich für sich allein als ein - Gebäude - der GK 3 betrachtet werden und die entsprechende Anforderung wären erfüllt. Dem zufolge findet der Anhang 6 nach MVVTB für hinterlüftete Außenwandbekleidung ebenfalls keine Anwendung.

Aus Sicht des Unterzeichners werden somit keine Bedenken gesehen.

XIX. Ziffer 5.8 SchulBauR

Abweichung/Erleichterung

Abweichend werden nachfolgende Anforderungen der Ziffer 5.8 SchulBauR nicht eingehalten:

Altbau einschl. Erweiterung/Aufstockung

- ➔ KG „MZR/Aula“ Ausgang zu notw. Treppenraum i. L. $1,75\text{ m} > 1,60\text{ m}$ i. L. Treppenlaufbreite
- ➔ KG „Küche ÜMI“ Ausgang zum Erschließungsflur i. L. $0,85 < 0,9\text{ m}$ i. L. mind. erforderlich

Begründung/Kompensation

Der Raum „MZ/Aula“ kann im Brandfall unmittelbar über einen Ausgang mit der lichten Breite von $1,30\text{ m}$ unmittelbar ins Freie verlassen werden. Des Weiteren ist bei einem Rettungsszenario über den notw. Treppenraum 3 aufgrund der großräumigen Fläche vor dem Treppenlauf bei dieser geringen Breitenüberschreitung von $0,15\text{ m}$ kein ungünstiger Rückstau im Brandfall zu erwarten.

Der Raum „Küche ÜMI“ wird ausschließlich vom Küchenpersonal genutzt, so dass sich dort keine Schüler aufhalten. Darüber hinaus steht dieser Raum in offener Verbindung zu dem angrenzenden „Gruppenraum ÜMI“, der einen Ausgang mit der lichten Breite von $1,30\text{ m}$ unmittelbar ins Freie besitzt und über einen Ausgang mit der lichten Breite von $0,9\text{ m}$ zum Erschließungsflur verlassen werden kann.

Auf Grund der vorgeg. baulichen Situation werden aus Sicht des Unterzeichners hier keine Bedenken gesehen.

XX. Ziffer 7 i. V. m. Ziffer 5.8 SchulBauR

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu Ziffer 7 SchulBauR schlagen die Zugangstüren im OG sowie die Ausgangstür im EG des notw. Treppenraumes 1 im „Denkmal“ entgegen der Fluchtrichtung auf. In Verbindung hiermit betragen die lichten

Breiten der vorgeh. Zugangstüren des notw. Treppenraumes 1 im OG abweichend von Ziffer 5.8 jeweils 0,8 m.

Begründung/Kompensation

Bei diesen denkmalgeschützten sowie erhaltenswürdigen Türanlagen (Ausgang EG sowie Zugänge OG) handelt es sich um eine bauaufsichtlich genehmigte Bestandssituation, an der keine Änderungen erfolgen.

Zur Kompensation und Verbesserung der Bestandssituation wird der Brandabschnitt 1 (Gebäudebereich „Denkmal“) mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz) mit Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr ausgestattet.

Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und durch die entsprechende Alarmierung können die Nutzer umgehend eine Selbstrettung einleiten. Bedingt durch die Aufschaltung wird parallel hierzu die Feuerwehr umgehend benachrichtigt, so dass frühzeitig Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Vor den Zugängen im OG wird eine brandlastenfreie Schleuse mit feuerhemmenden Wänden sowie SaC5 Türen (dicht- und selbstschließend) ausgebildet. Darüber hinaus sind die beiden Zugänge unmittelbar nebeneinander mit den lichten Breiten von 0,8 m angeordnet. Der dortige Ausgang im EG aus dem notw. Treppenraum ins Freie bemisst i. L. 1,55 m.

Bedingt durch die zuvor beschriebenen Punkte sowie der moderaten Personenanzahl, die auf diesen Rettungsweg angewiesen sind und dass ein zweiter unabhängiger baulicher Rettungsweg zur Verfügung steht, wird im Brandfall von einer ungehinderten Selbstrettung ausgegangen.

XXI. § 6 (2) FeuVO NRW

Abweichung/Erleichterung

Abweichend zu § 6 (2) FeuVO NRW erhält der Heizraum keinen Ausgang unmittelbar ins Freie oder in einen notw. Flur und die dortige 30-Tür schlägt nach innen auf.

Begründung/Kompensation

Dieser Heizraum wird gelegentlich zur Regulierung, für Wartungs- oder Reparaturarbeiten von max. 3 Personen für einen kurzen Zeitraum betreten, so dass die nach innen aufschlagende Tür, im Rettungsfall kein Hindernis darstellen sollte.

Der Heizraum wird mittelbar über den Raum „Hausmeister“ erschlossen. Dieser Raum ist im Sinne des § 6 (1) 2. FeuVO NRW als Aufenthaltsraum für Betriebspersonal zu werten und der Ausgang ins Freie befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,50 m zu dem Ausgang aus dem Heizraum.

Darüber hinaus beträgt die Entfernung von der ungünstigsten Stelle des Heizraumes aus bis zu dem Ausgang ins Freie ca. 9,50 m.

Aus den vorgen. Gründen werden aus Sicht des UZ hier keine Bedenken gesehen.

4.17 Verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen

Rechenverfahren wurden nicht angewendet.

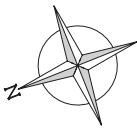
4.18 Anlagenverzeichnis

- Lageplan
- Löschwasser (Auskunft u. Hydrantenplan)
- Grundrisse Brandschutz (KG, EG, OG, DG)
- Flächenpläne
 - o Gesamtgebäude (EG)
 - o Brandabschnitte (EG)
 - o Teilnutzungseinheiten (KG, EG, OG, DG)

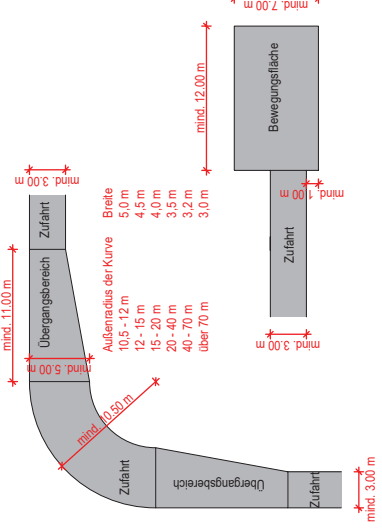
Aufgestellt: Warendorf, den 12.01.2026

Der Sachverständige

Der Entwurfsverfasser



- BETRACHTETES GEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- AUFSTELLFLÄCHE HÜBRETUNGSGERÄT
- FEUERWEHRZUFUHRT / BEWEGUNGSFLÄCHE
- GEWÄSSER
- ZUGANG GELÄNDE FÜR FEUERWEHR
- HAUPTZUGANG GEBÄUDE FÜR FEUERWEHR
- NEBENZUGANG GEBÄUDE FÜR FEUERWEHR
- SAMMELSTELLE (BEISPIELHAFT LAGE)



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN TEXT. IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEUNDENE AUSFERTIGUNGEN DES ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN, GESTEMPELTEN UND GEEUNDENEN AUSFERTIGUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEABWEICHUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BAUVORHABEN	UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-WESSING-SCHULE DECHANT-WESSING-STRASSE 28, 48231 WARENDORF
BAUHERR	STADT WARENDORF LANGE KESSELSTRASSE 4-6, 48231 WARENDORF
ENTWURFS- VERFASSER	
BEZEICHNUNG	LAGEPLAN
MASSSTAB	1:1000
DATUM	12.01.2026
GEZ./GEÄND.	SP/DO/ST
PLANNUMMER	F-24-146 / LP
INDEX	A



GELSENWASSER

GELSENWASSER AG · Postfach 12 52 · 59348 Lüdinghausen

Ihre Nachricht vom: 23.01.2025

Name: Christian Suttorp
Telefon: +49 2591 24-0
E-Mail: loeschwasserauskunft-
bm@gelsenwasser.de

Datum: 24.01.2025

Auskunft über die Lage von Wasserleitungen in Warendorf, DECHANT-WESSING-STRASSE 28 - Entnahme von Löschwasser

für Ihre Planungen senden wir Ihnen wie gewünscht einen Ausschnitt unserer Rohrnetzbestandspläne. Die im betroffenen Bereich vorhandenen Wasserleitungen mit Hydranten sind in ungefährrer Lage dargestellt.

Bitte beachten Sie:

Aus den in der Nähe der o. g. Baumaßnahme befindlichen Hydranten kann für den Grundschatz im Brandfall grundsätzlich folgende Löschwassermenge entnommen werden: bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden.

Ein evtl. erforderlicher Objektschutz kann durch uns nicht gestellt werden bzw. muss gesondert geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die Versorgungsverhältnisse sowie der Standort von Hydranten durch rohrnetztechnische Maßnahmen und durch Umstände, die außerhalb unseres Unternehmens liegen, ändern können. Auch muss während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“).

Das müssen Sie wissen:

Aus diesen Angaben können keine Rechte hergeleitet werden. Insbesondere können bei etwaigen Störungen keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

Das Anschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

GELSENWASSER AG
Ascheberger Str. 28
59348 Lüdinghausen
Telefon: +49 2591 24-0
Telefax: +49 2591 24-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

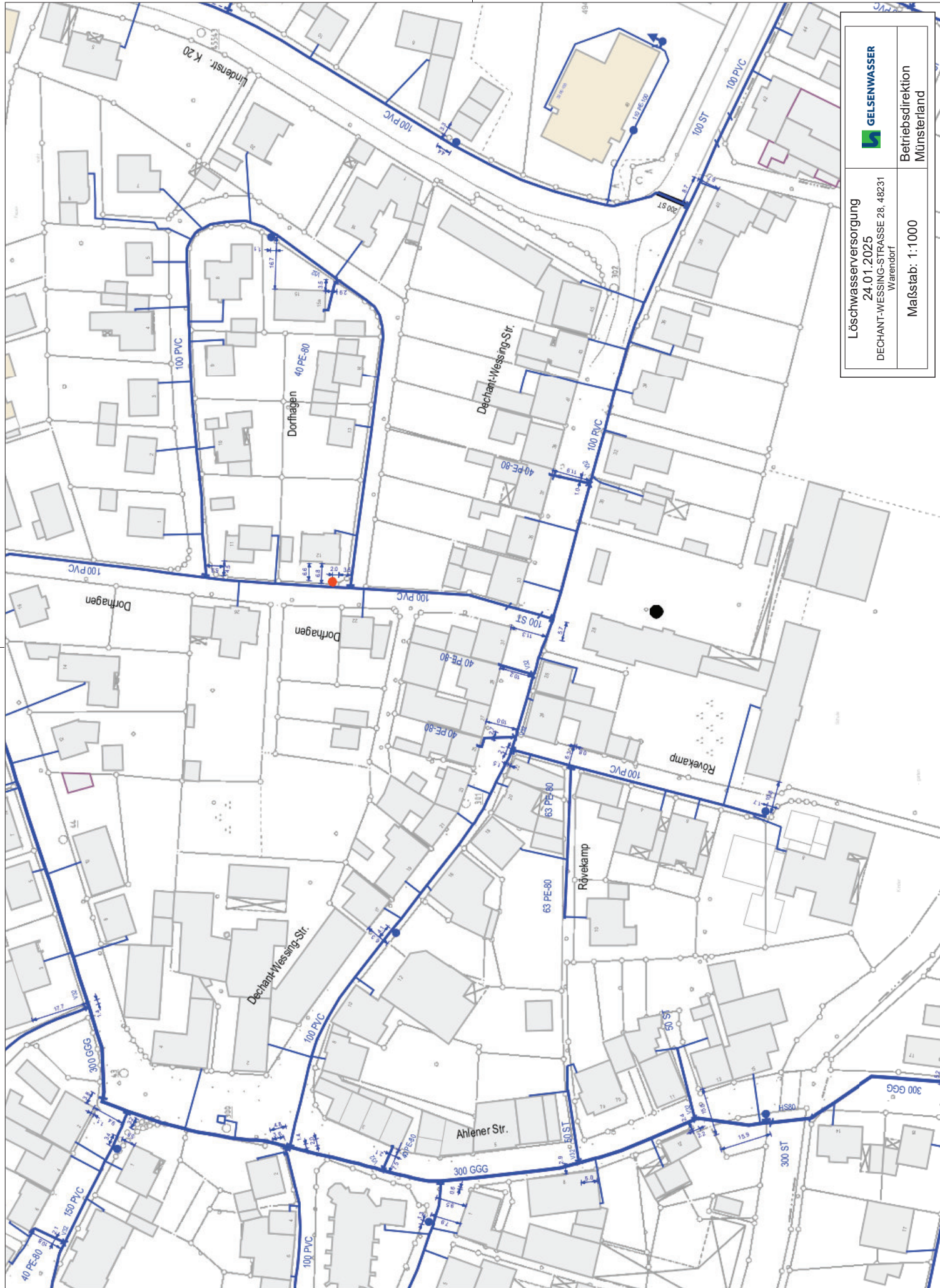
Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Steuer-Nr.: 319/5835/5065
Glaubiger-ID: DE46 1000 0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN: DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC: WELADED1GEK

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC: COBADEFF

Aufsichtsrat:
Frank Thiel
Vorsitzender

Vorstand:
Henning R. Deters,
Vorsitzender
Dr. Ing. Dirk Waider



Löschwasserversorgung
24.01.2025
DECHANT-WESSING-STRASSE 28, 48231
Warendorf

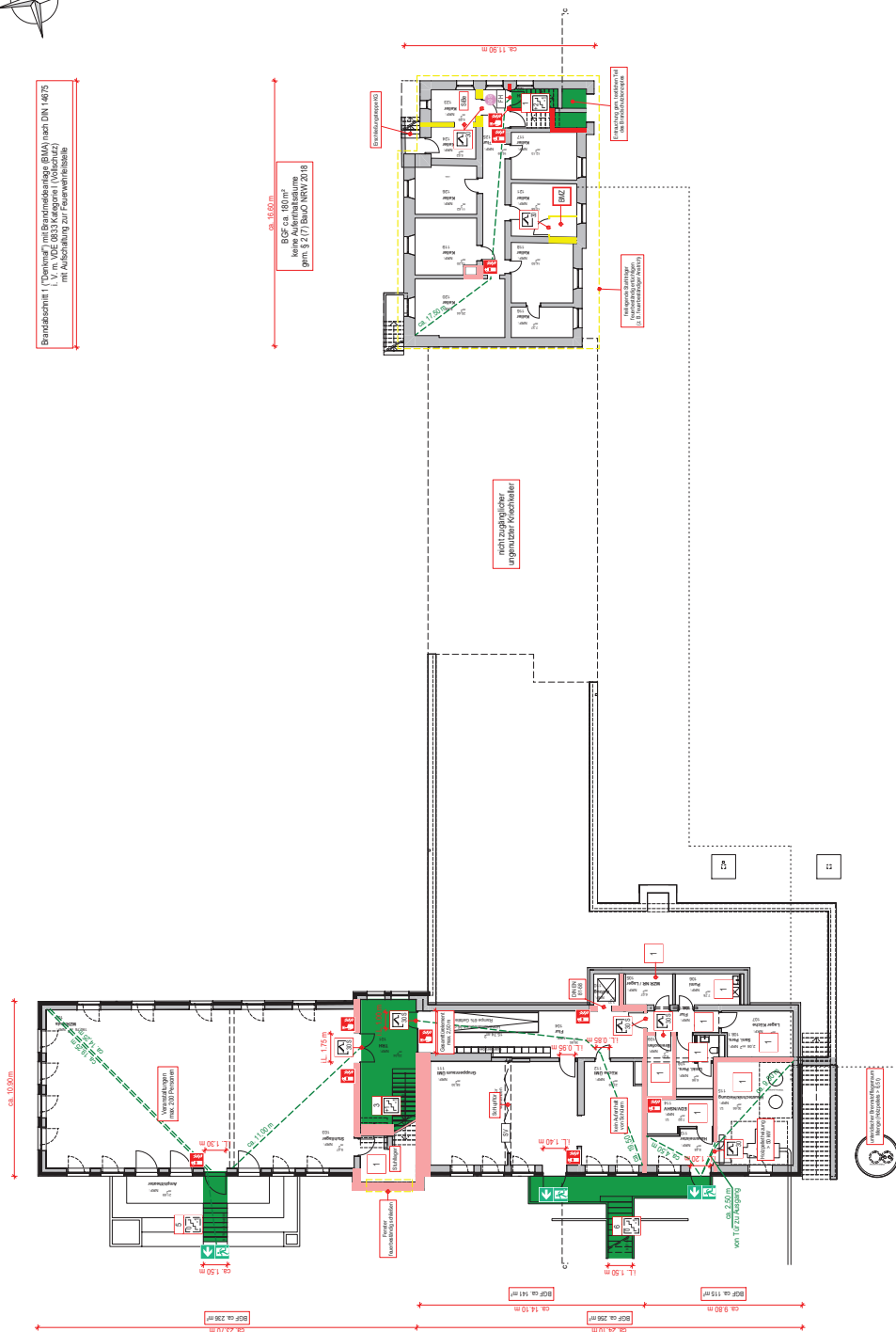


Betriebsdirektion
Münsterland

Maßstab: 1:1000



Brandabschnitt 1 ("Denkmal") mit Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Volschutz) mit Aufschaltung zur Feuerwehreinstele



DESE BRANDSCHUTZMAßE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEN DAZU GEHÖRIGEN TEXT IM ZWEIFEL, GELTEN URGESCHUTZTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXT LICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZOBJEKTES ZUSAMMENGEHÖRENDE AUSSTATTUNGS- UND ERSTELLERS, EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT-UNTERSCHRIEBENEN, GEDRUCKTEN UND GEBUNDENEN

BEI ABWEICHUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BAUVORHABEN

UMB AU UND ERWEITERUNG DECHANT-WESSING-SCHULE
DECHANT-WESSING-STRASSE 28, 48231 WARENDORF

BAUHERR

STADT WARENDORF
LANGE KESSELSTRASSE 4-6, 48231 WARENDORF

ENTWURFS-
VERFASSEN

UNTERGESCHOSS

1:200

12.01.2026

15/ST

E 24 440 7110

001261-47-1

5

BEZEICHNUNG

MASS TAB

DATUM

GEZ/GEÄND

BIANNUAL REPORT

INDEX

INDEX



NE ☐ BE ☐ SI ☐ FI ☒ BR ☒ BR ☒ UN ☒ BA ☐ BO ☐ OB ☐ KE ☐

DESSE BRANNSCHUTZLINE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM ZUSÄTZLICHEN TEXT: IM ZIELEFF, GELTEN UNTERSCHIEDLICHE TEILE UND ARTEN DER UNTERSCHIEDLICHEN TEXTILFOLIE, DIE BRANNSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBAUENE AUßERUNG VON GEBÄUDEN, DIE EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHREIBEN, DIE STÄMPELN UND GEBÄUDE NEN

UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-WESSING-SCHULE
DECHANT-WESSING-STRASSE 28, 48231 WARENDORF

STADT WARENDORF
LANGE KESSELSTRASSE 4-6, 48231 WARENDORF

ERDGESCHOSS

A



Brandabschnitt 1 ("Denkmal") mit Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675
i. V. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz)
mit Aufschaltung zur Feuerwehreinstele

[illegible]

DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM ZUORDNUNGS-TEXT. IM ZWEIFEL GELTEN NUR DIE TEMPERATUR- UND
DEMENTISCHER BEIHEIN TEXT. ICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZPLANES ZUSAMMENGEBAUENE AUSBEITUNGEN DES ERSTELLERS
AUFSTÄNDIGUNG VON NICHT UNTERSCHREIBEN, GE STAMPFELN UND GEBÄUDEKEN
AUFSTÄNDIGUNG VON NICHT UNTERSCHREIBEN, GE STAMPFELN UND GEBÄUDEKEN

BEE ABWEICHUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BES DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BAUVORHABEN

UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-WESSING-SCHULE
DECHANT-WESSING-STRASSE 28, 48231 WARENDORF

BAUHERR

STADT WARENDORF
LANGE KESSELSTRASSE 4-6, 48231 WARENDORF

ENTWURFS-
VERFAS-
SER

OBERGESCHOSS

1:200

12.01.2026

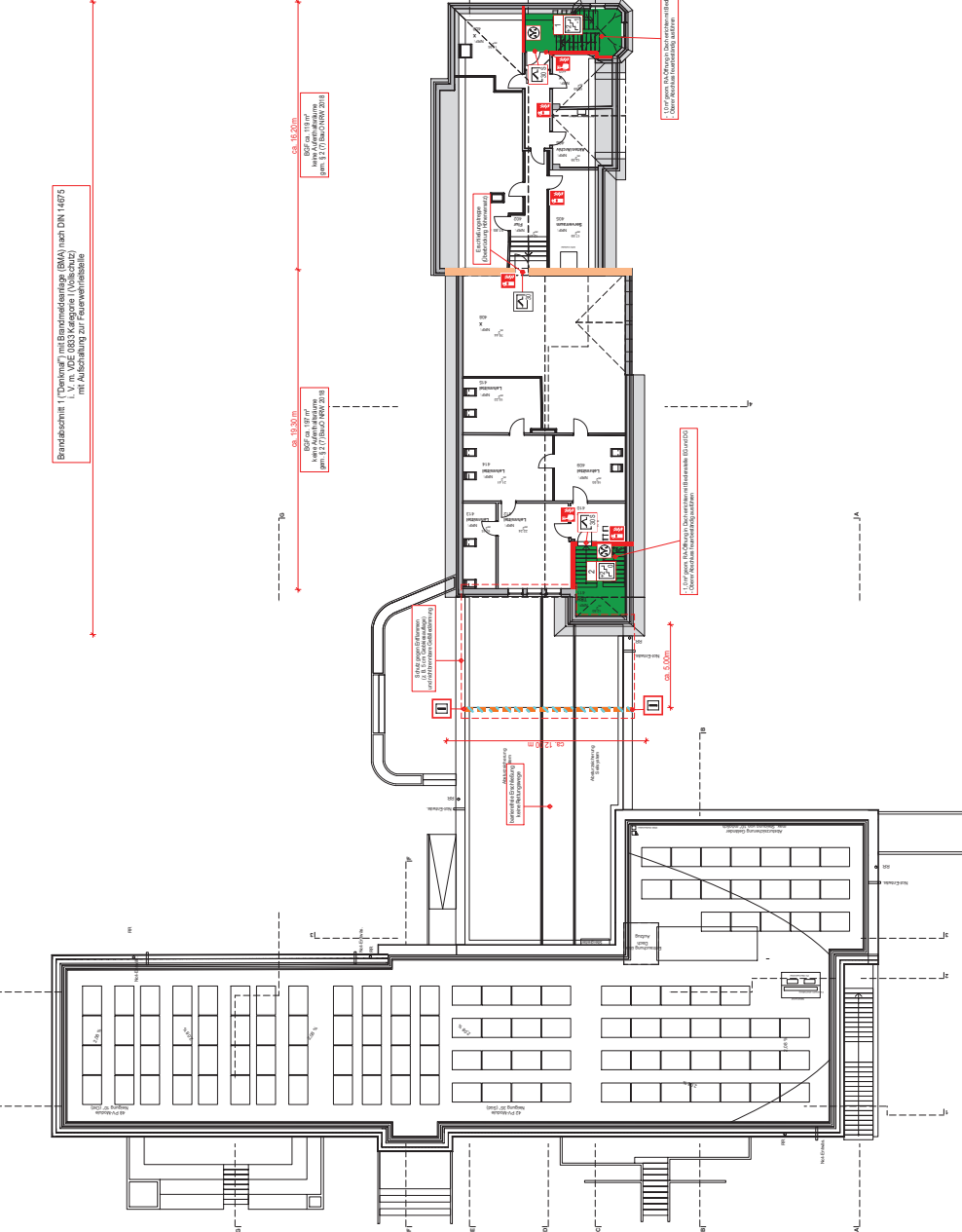
00 / ST

E-24-149 / OG

001241-47-1



Brandabschnitt 1 ("Denkmal") mit Brandmeldelanlage (BMA) nach DIN 14675
 1. v. m. VDE 0833 Kategorie I (Vollschutz)
 mit Aufschriftung zur Feuerwehreinheit



Architectural floor plan of a building, showing various rooms and technical specifications. The plan includes a large hall with rows of seats, a kitchen area, and several smaller rooms. Technical specifications are provided for different parts of the building, such as the roof and the walls. The plan is oriented with North at the top.

Technical Specifications:

- Roof:** Dacheindeckung (Dachstuhl) mit Brandrückendeckung (BMA) nach DIN 14675, I, V, m, VDE 0183 Kategorie (Vollschutz) mit Absicherung zur Feuerwehreinheit.
- Walls:** Außenwand (Außenputz) mit Brandrückendeckung (BMA) nach DIN 14675, I, V, m, VDE 0183 Kategorie (Vollschutz) mit Absicherung zur Feuerwehreinheit.
- Floors:** Bodenplatte (Bodenplatte) mit Brandrückendeckung (BMA) nach DIN 14675, I, V, m, VDE 0183 Kategorie (Vollschutz) mit Absicherung zur Feuerwehreinheit.
- Stairs:** Treppen (Treppen) mit Brandrückendeckung (BMA) nach DIN 14675, I, V, m, VDE 0183 Kategorie (Vollschutz) mit Absicherung zur Feuerwehreinheit.
- Other:** Other technical specifications and notes are provided throughout the plan.

A vertical strip of a technical drawing, likely a cross-section of a structure. It shows a grey-shaded area on the left and a white area on the right. A red box highlights a small detail on the interface between the two areas. Below the box, there is a red cross symbol and some faint text.

Technical drawing of a staircase section. The drawing shows a flight of stairs with 12 steps, a landing, and a door. The total height of the staircase is indicated as 5.00m. The door is shown with a width of 0.80m. A red box highlights the door area. The drawing is labeled with '12' for the number of steps and '0.80m' for the door width. A red line indicates the door's swing.

[illegible]







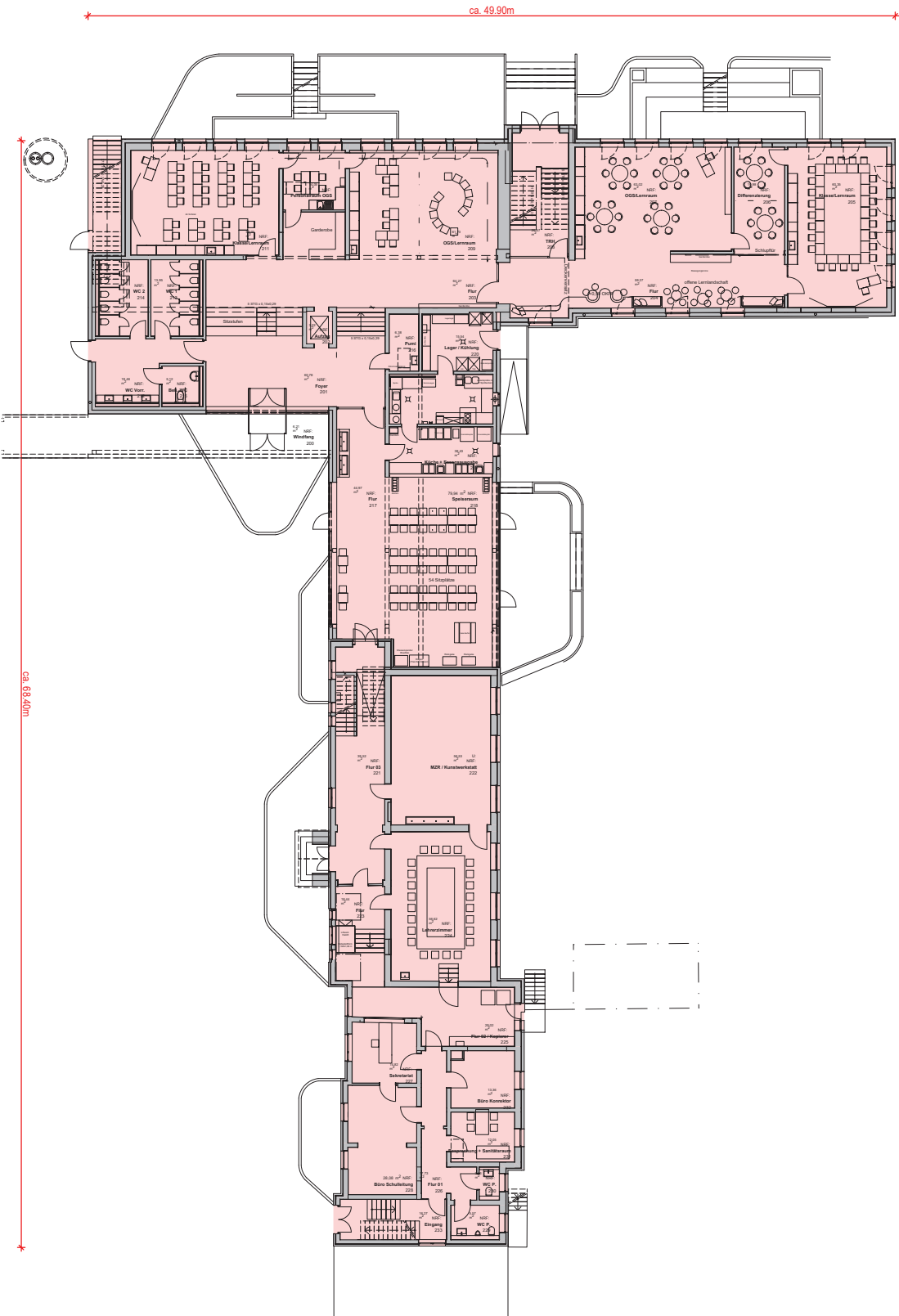




Downloaded from <http://ajph.org/> on November 10, 2014

1000

100

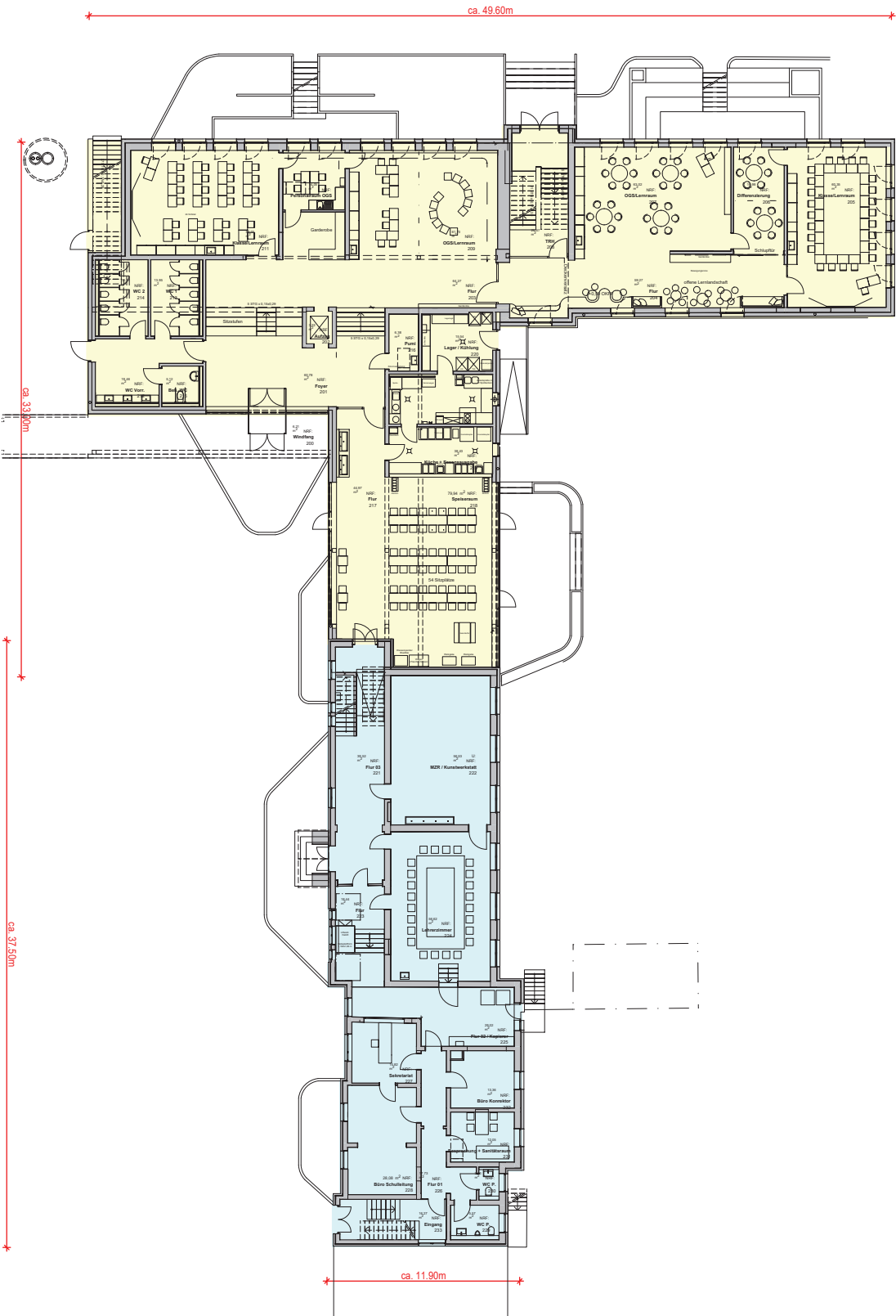


BGF ca. 1264 m²



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN TEXT.
IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN
TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBUNDENE AUSFERTIGUNGEN DES
ERSTELLERS.
EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN,
GESTEMPELTEN UND GEBÜNDELEN AUSFERTIGUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.
BEABWEICHUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.
BEIDGILTALISIERTEN PLANUNTERTLAGEN GILT VORSES BEIHNDES ANMLOG.

BAUVORHABEN	UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-MESSING-SCHULE DECHANT-MESSING-STRASSE 26, 48231 WARENDORF
BAUHERR	STADT WARENDORF LANGE KESSELSTRASSE 44, 48231 WARENDORF
ENTWURFS- VERFASSER	
BEZEICHNUNG	ERGÄNZEND - GESAMTGEBAUDE
MASSSTAB	-
DATUM	12.01.2026
GEZ./GEÄND.	DU / ST
PLANNUMMER	F-24-149/EG-BGF
INDEX	A



BGF ca. 874 m²
BGF ca. 390 m²

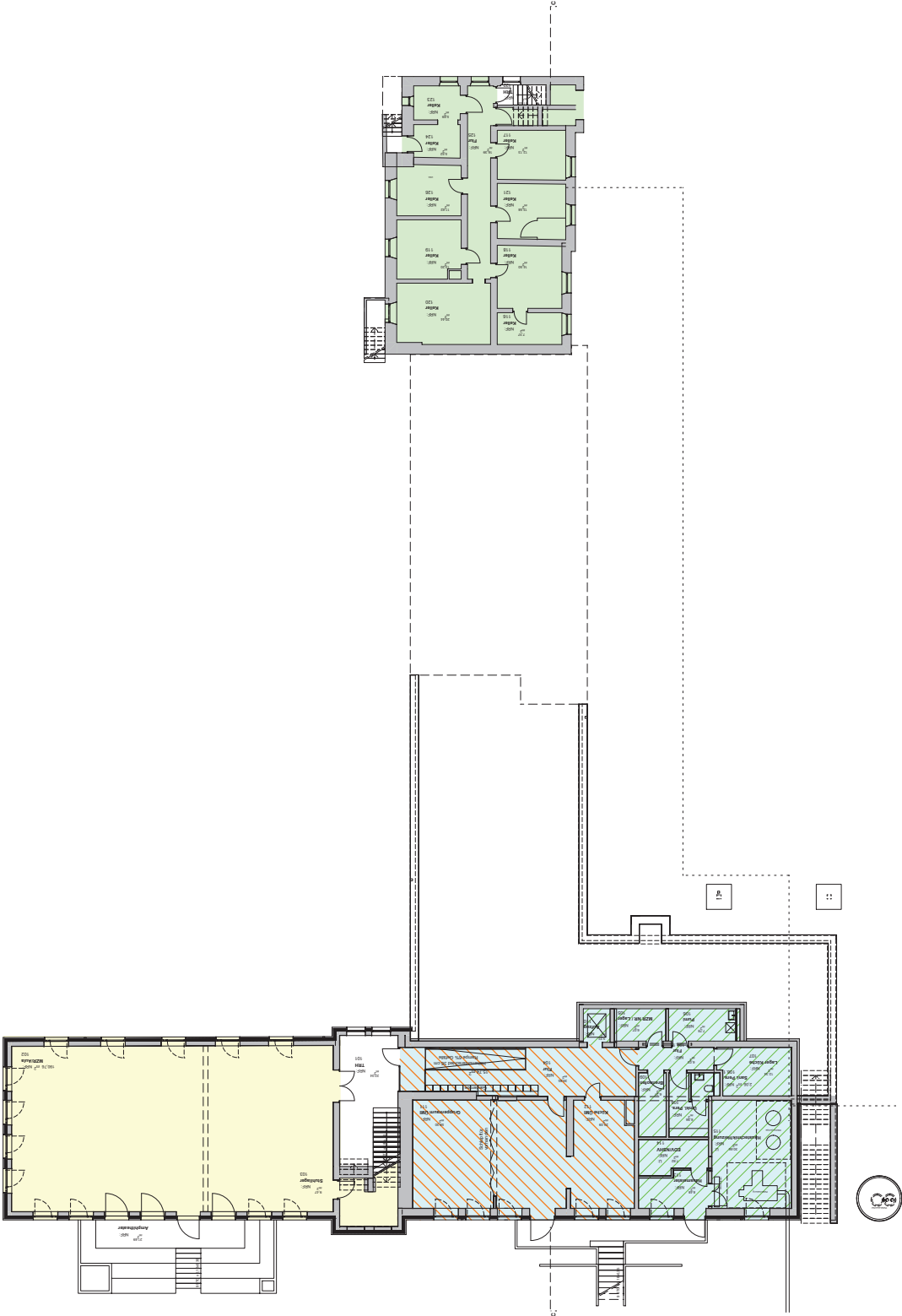


DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN TEXT.
IM ZWEIFEL, GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHREIBENEN TEXTLICHEN
TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBUNDNE AUSFERTIGUNGEN DES
ERSTELLERS.
EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHREIBENEN,
GESTEMPELTEN UND GEBÜNDELTEN AUSFERTIGUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.
BEABZEICHNUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.
BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERTLAGEN GILT VORSIEHENDES ANALOG.

BAUVORHABEN	UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-MESSING-SCHULE DECHANT-MESSING-STRASSE 26, 48231 WARENDORF
	STADT WARENDORF
BAUHERR	LANGE KESSELSTRASSE 44, 48231 WARENDORF
ENTWURFS- VERFASSER	
BEZEICHNUNG	ERGÄNZEND - BRANDSCHNITTE
MASSSTAB	-
DATUM	12.01.2026
GEG./GEÄND.	DU / ST
PLANNUMMER	F-24-149/EG-BA
INDEX	A



- BGF ca. 236 m²
- BGF ca. 256 m²
- BGF ca. 141 m²
- BGF ca. 115 m²
- BGF ca. 180 m²



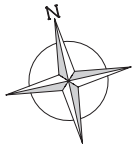
DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN TEXT.
IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN
TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES
ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN,
GESTEMPELTEN UND GEEUNDENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

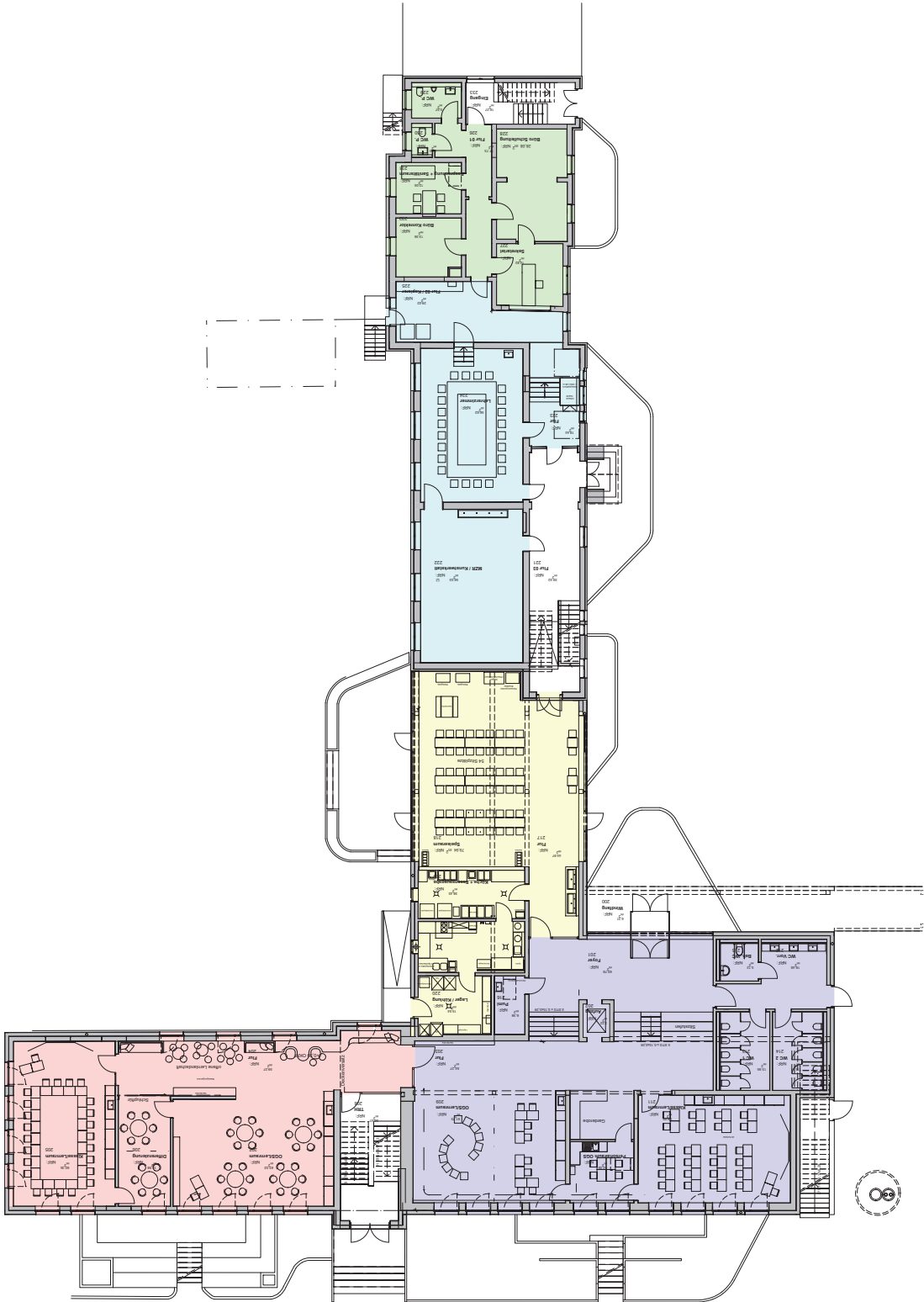
BEABWEGUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BAUVORHABEN	UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-WESSING-SCHULE DECHANT-WESSING-STRASSE 28, 48231 WARENDORF
BAUHERR	STADT WARENDORF LANGE KESSELSTRASSE 4-6, 48231 WARENDORF
ENTWURFS- VERFASSER	
BEZEICHNUNG	UNTERGESCHOSS - TEILNUTZUNGSEINHEITEN
MASSSTAB	-
DATUM	12.01.2026
GEZ./GEÄND.	DU/ST
PLANNUMMER	F-24-149 / UG-NE
INDEX	A



- BGF ca. 243 m²
- BGF ca. 388 m²
- BGF ca. 200 m²
- BGF ca. 196 m²
- BGF ca. 122 m²



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN TEXT.
IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN
TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES
ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN,
GESTEMPELTEN UND GEEUNDENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

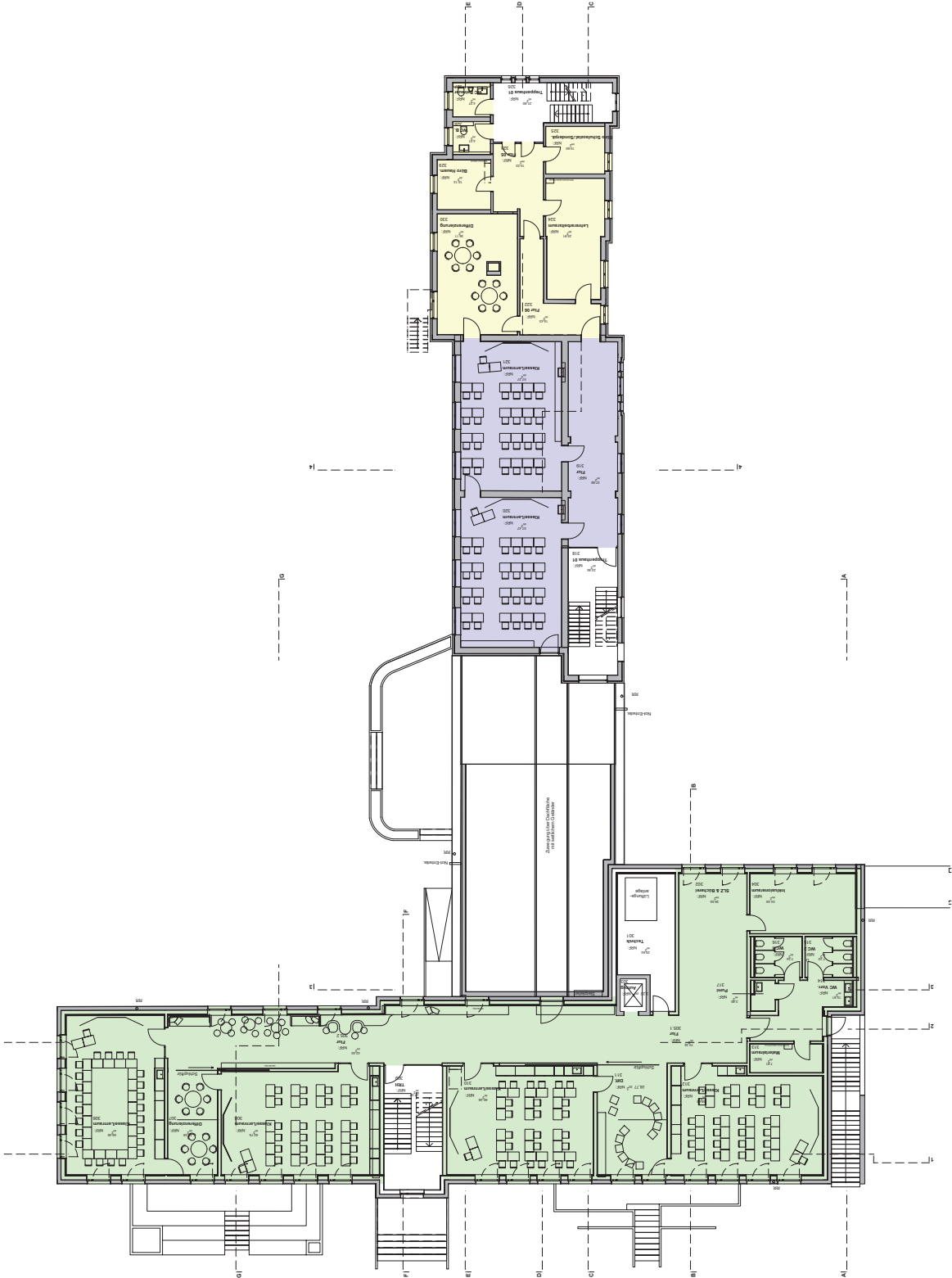
BEABWEGUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BAUVORHABEN	UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-MESSING-SCHULE DECHANT-MESSING-STRASSE 28, 48231 WARENDORF
BAUHERR	STADT WARENDORF LANGE KESSELSTRASSE 4-6, 48231 WARENDORF
ENTWURFS- VERFASSER	
BEZEICHNUNG	ERDGESCHOSS - TEILNUTZUNGSEINHEITEN
MASSSTAB	-
DATUM	12.01.2026
GEZ./GEÄND.	DU / ST
PLANNUMMER	F-24-149 / EG - NE
INDEX	A



- BGF ca. 608 m²
- BGF ca. 185 m²
- BGF ca. 152 m²



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN TEXT.
IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN
TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEBUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES
ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN,
GESTEMPELTEN UND GEBUNDENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEABWEGUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

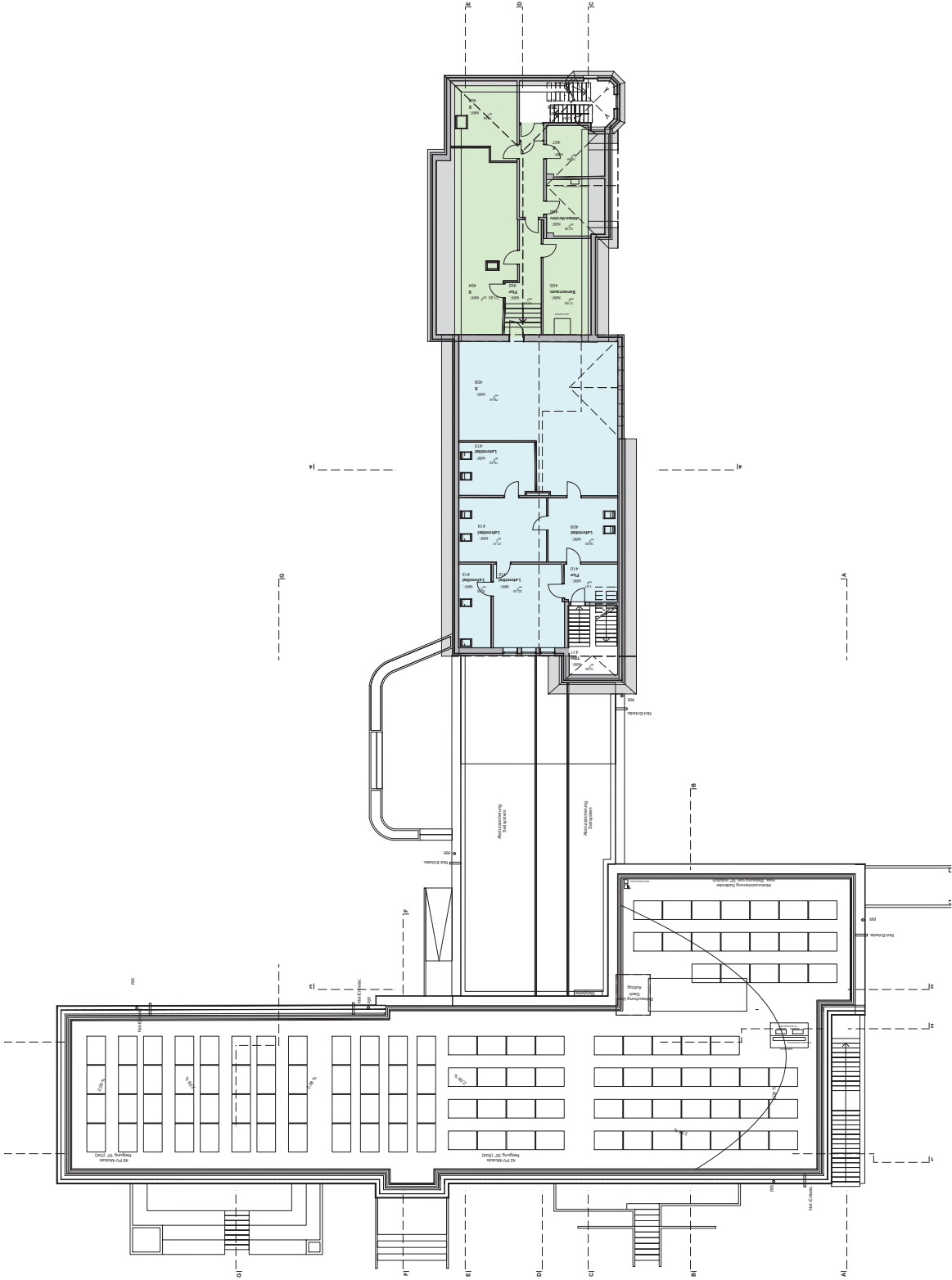
BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

BAUVORHABEN	UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-WESSING-SCHULE DECHANT-WESSING-STRASSE 28, 48231 WARENDORF
BAUHERR	STADT WARENDORF LANGE KESSELSTRASSE 4-6, 48231 WARENDORF
ENTWURFS- VERFASSER	
BEZEICHNUNG	OBERGESCHOSS - TEILNUTZUNGSEINHEITEN
MASSSTAB	-
DATUM	12.01.2026
GEZ./GEÄND.	DU / ST
PLANNUMMER	F-24-149 / OG - NE
INDEX	A



BGF ca. 197 m²

BGF ca. 119 m²



DIESE BRANDSCHUTZPLÄNE GELTEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN TEXT. IM ZWEIFEL GELTEN NUR GESTEMPELTE UND MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN TEXTLICHEN TEIL DES BRANDSCHUTZKONZEPTES ZUSAMMENGEUNDENE AUSFÜHRUNGEN DES ERSTELLERS.

EINE GEWÄHR FÜR VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON NICHT UNTERSCHRIEBENEN, GESTEMPELTEN UND GEEUNDENEN AUSFÜHRUNGEN WIRD NICHT ÜBERNOMMEN.

BEABWEGUNGEN DER PLÄNE ZUM TEXTLICHEN TEIL, GILT DER TEXT.

BEI DIGITALISIERTEN PLANUNTERLAGEN GILT VORSTEHENDES ANALOG.

UMBAU UND ERWEITERUNG DECHANT-WESSING-SCHULE
DECHANT-WESSING-STRASSE 28, 48231 WARENDORF

STADT WARENDORF
LANGE KESSELSTRASSE 4-6, 48231 WARENDORF

DACHGESCHOSS - TEILNUTZUNGENSHEITEN

-
12.01.2028
DU/ST
F-24-149 / DG-NE
A